

Die Staatsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern.

Die Thatſache, daß Deutschland erst nach mehr als tausendjährigem Bestehen seiner politischen Selbständigkeit dazu kommt den Höhepunkt ſeiner politischen Entwicklung zu erreichen, daß es erst jetzt seit dem ſiegreichen Zusammenſtoße mit dem zu dertfelben Zeit aus demfelben fränkischen Reiche hervorgegangenen Nachbarlande, deſſen Uebermacht und Bergewaltigungen es Jahrhunderte lang ertragen mußte, ein wahrhaft nationaler, dadurch aber zugleich ein dem alten Rivalen ebenbürtiger, ja bedeutend überlegener Staat geworden ist, erſcheint jo aufſällend, daß man fast unwillkürlich auf den Gedanken geführt wird, zu fragen: Wie ist die frühere Superiorität des franzöſiſchen Reiches gegenüber dem deutschen zu erläutern, und wie ist es gekommen, daß jenes diesem in der Entfaltung ſeiner nationalen Kraft ſo sehr voranreilen konnte? Nun ist die Antwort auf diese Frage allerdings einfach und bekannt genug. Jeder weiß, daß die frühere Machtstellung Frankreichs von ſeiner frühzeitigen Ausbildung zu einem abgeschloſſenen, einheitlichen Staatswesen herriehrt, während umgekehrt das anfänglich starke Deutschland schwach wurde, weil es ſich allmäßig zu einer Vielheit von Staaten umgestaltete und ſich ſchließlich in ein innerlich und äußerlich kraftloses Staatenreich auflöſte. Aber die inneren Gründe dieses weltgeschichtlichen Gegenſatzes in dem Fortgange der Staatsgeschichte der beiden Nachbarreiche, von denen das eine des anderen Gegenbild seit dem gleichzeitigen Beginne ihrer Selbständigkeit gewesen ist, sind weniger leicht zu erkennen, auch noch weniger erforscht. Man ist den Spuren der verschiedenen Wege, welche das westfränkische und das oſtränkische Reich in ihrer weiteren Gestaltung genommen haben, noch nicht genug nachgegangen, man hat namentlich die eigenartige Bahn, auf der Frankreichs politische Entwicklung fortgeschritten ist, die einzelnen Stufen, zu denen ſie ſchrittweise geführt hat, in ihrem Zusammenhang noch nicht verfolgt. Deshalb habe ich mir die gewiß auch zeitgemäße Aufgabe gestellt, die inneren Verhältniffe Frankreichs seit dem Vertrage von Verdun etwas genauer zu betrachten und insbesondere die Staatsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern (der älteren Linie) im Vergleiche zur staatlichen Gestaltung Deutschlands in dertfelben Zeit zu beleuchten. Jedenfalls dürfte die nachſtehende Skizze der bedeutamten Momente und Resultate in dem staatlichen Umbildungsproceſſe Frankreichs auch geeignet ſein, einiges Licht auf die Vergangenheit in ihrem Zusammenhang mit der Gegenwart zu werfen.

Karl der Große hatte ein Reich gegründet, deſſen starke Centralgewalt die verschiedenartigsten Volks-elemente in einen Staatskörper vereinigte. Hatte alle germanischen Völker des Abendlandes, also den größeren Theil des alten weſtrömischen Reiches umfaßte das auf der Sanction der Kirche ruhende christliche karolingische Kaiserthum in einem in ſeiner Organisation nahezu vollendeten Staatswesen. Aber nur die Kraft des genialen Schöpfers ſelbst war im Stande, das große Reich in einheitlicher Regierung zusammenzuhalten und zu beherrschen.

Schon gar bald nach seinem Tode zerfiel die fränkische Monarchie. Die Auflösung derselben wurde dadurch herbeigeführt, daß die Söhne seines schwachen Nachfolgers das Princip des alten germanischen Erbrechts geltend machten. Aber nicht daran, daß es dem karolingischen Kaiserthum „an dem Schlussstein seiner Verfassung fehlte“, da „die Frage über die Fortsetzung der Gewalt in dem herrschenden Hause nicht erledigt“ war, wie Ranke, Geschichte von Frankreich, Bd. I., sich ausdrückt, scheiterte das Kaiserthum. Auch die Unfähigkeit der Nachfolger Karl's des Großen war nicht die eigentliche Ursache des Verfalles und der Theilung seines Reiches. Mit Recht bemerkt daher Guizot (*Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain*, II. S. 248 ff.), daß karolingische Reich würde nicht dauernd haben bestehen können, auch wenn Ludwig der Fromme, Karl der Kahle und Karl der Dicke das Genie und den Charakter des Gründers selbst besessen hätten. Ebenso wenig ist (vgl. Guizot a. a. O.) die Zerstückelung der karolingischen Monarchie durch die Selbst- und Habsucht der Herzöge, Grafen, überhaupt der Großen veranlaßt worden, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß sie in dem Streben, unabhängig und selbst Herrscher zu werden, die Macht usurpiert und dem Wohle des Gauen geschadet haben. Endlich tragen auch die verheerenden Einfälle der Normannen nicht eigentlich die Schuld an dem Ruine des Reiches, denn sie allerdings nachtheilig und verderblich genug geworden sind. Es war ein tieferer Grund vorhanden, der die Theilung der fränkischen Monarchie unter allen Umständen nothwendig machte. Sehr geistreich hebt Guizot (a. a. O. S. 256 ff.) die Unzulänglichkeit des damaligen Bildungszustandes hervor; diese habe die Auflösung des großen karolingischen Staates verursacht: der Ideenkreis der damaligen Menschen sei ein zu beschränkter gewesen, daher erkläre sich die Unmöglichkeit einer großen Gesellschaft, eines großen Staates: die Grundbedingung und der Mittelpunkt einer organisierten großen Vereinigung, eine einheitliche Idee, das einen großen Staat umschlingende Band habe gefehlt: jede Allgemeinheit sei von den Interessen Einzelner ausgeschlossen gewesen: der enge Gesichtskreis habe auf kleine Vereinigungen, auf Localregierungen hingebängt, und so seien die Besitzer der großen Beneficien, die Herzöge, Grafen, die Statthalter der einzelnen Provinzen, die natürlichen Mittelpunkte kleiner Territorien, localer Staaten geworden. Eine große, allgemeine Idee, die den Staat Karl's des Großen wol hätte retten können, war nach meinem Dafürhalten doch vorhanden: das Kaiserthum, das durch die Kirche feierlich anerkannte Oberhaupt des römischen Reiches konnte der Mittelpunkt, das Band der in dem Christenthum wurzelnden Vereinigung der früheren Theile des alten römischen Kaiserreiches sein, und diese Idee von einem gemeinsamen, alle Stämme der großen germanischen Nation umfassenden christlichen Kaiserthum war und wurde auch den Angehörigen dieses großen Reiches durch die Autorität der das Kaiserthum stützenden Kirche hinreichend zum Bewußtsein gebracht. Allerdings wurde diese Theorie des alle christlichen Völker des Abendlandes umschlingenden, in dem Kaiserthum concentrirten Weltreiches durch die Wirren der Regierung Ludwig's des Frommen und besonders durch die Kämpfe der eigenen Söhne gegen den Repräsentanten der Reichseinheit angefochten und praktisch erschüttert; aber dennoch hätte die Macht der Kirche, wie sie es wirklich versuchte, die Einheit des karolingischen Staates dauernd zu erhalten vermocht, wenn diese nicht in ihrem Princip unmöglich gewesen wäre. Dieses Princip spricht sich einfach und klar in dem thatächlichen, welthistorischen Resultate der Geschichte der karolingischen Monarchie aus, daß aus derselben das französische und das deutsche Reich hervorgegangen sind. Nach Guizot's Auffassung der Dinge hätte das Kaiserreich in sehr viele selbständige, bleibende Staaten zerfallen müssen; die Entstehung der beiden großen Nachbarreiche widerspricht thatächlich dieser Annahme. Die durch den Theilungsvertrag von Verdun herbeigeführte Begründung dieser beiden modernen Staaten war unbestreitbar eine geschichtliche Nothwendigkeit.

Ich beabsichtigte keineswegs auf die von Görreser (*Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger*, von 840 bis 918) in seinen weitgehenden und zum Theil in der Lust schwelbenden Combinationen aufgestellte, von Wenck namentlich (das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, 843—861) und anderen deutschen Geschichtsforschern bestrittene Behauptung über die Nothwendigkeit der Theilung des fränkischen Reiches in Folge der Verschiedenheit der Nationalitäten näher einzugehen. Es ist hier nicht der Ort, die einander entgegenstehenden Meinungen zu kritisiren. Meine Ansicht über diesen Punkt werde ich sogleich aussprechen. Aber ich möchte vorerst noch erwähnen, daß der französische Gelehrte Thierry mit sorgfältiger Benutzung der Quellen und großem Scharffinn in seinen *Lettres sur l'histoire de France* (lettres XI. u. XII. p. 191—247; vgl.

auch Guizot a. a. O.) zu beweisen sucht, die Theilung des karolingischen Reiches sei durch die Verschiedenheit der Rassen veranlaßt worden. Thierry's Gedanken (ich muß darauf verzichten sie hier wiederzugeben) sind sehr interessant und lehrreich, aber, wie auch Guizot mit Recht betont, zu einseitig, da durch sie die Motive der Ereignisse von Karl's des Großen Tode an bis zum Jahre 843 nicht hinreichend erklärt werden, indem die in dieser Periode geschlossenen mannigfachen Alliancen dem Princip der Nationalitäts-Verwandthhaft und Verschiedenheit tatsächlich widersprechen. Es ist gewiß, während der Kriege Ludwig's des Frommen mit seinen Söhnen und während der Kämpfe dieser unter einander haben geographische Lage, persönliche Interessen und mancherlei fluctuierende und besondere Gründe auf die stattfindenden Bündnisse oft einen entscheidenderen Einfluß gehabt als der Ursprung und die Verwandthhaft der Nationen. Aber trotzdem ist es eine geschichtliche Wahrschau, daß der westlich vom Rhein gelegene Theil des fränkischen Reiches seiner Natur, seinem innersten Wesen nach so verschieden von der östlichen Hälfte desselben war, daß der westfränkische Theil nothwendiger Weise ein eigenes romanisches Reich, ein in seiner Entwicklung von dem östfränkischen, deutschen Staate geschiedener, in seiner Selbständigkeit eigenartiger französischer Staat werden mußte. Der Vertrag von Verdun sprach nur eine Trennung aus, welche die Zeit schon lange erfüllt und vollendet hatte, denn Frankreich und Deutschland (wie auch Italien) waren ihrer inneren Beschaffenheit nach gesonderte Reiche, zwischen denen jede Fusion unmöglich war. Es gab allerdings zur Zeit Karl's des Großen noch keine französische Nation im modernen Sinne des Wortes. „Das heutige Frankreich“, sagt sehr richtig Freeman, der geistreiche Verfasser der Historical Essays, in seiner Studie über The Franks and the Gauls, Ausgabe 1873 S. 75, „ist eine Schöpfung des 9. Jahrhunderts. Die Theilung schuf, wie Palgrave (History of England and Normandy I. 345) bemerkt, das territoriale Frankreich.“ Wenn aber Freeman hinzufügt, Frankreich habe kein Dasein, das über das 9. Jahrhundert hinausginge, so hat er nach meiner Ansicht ebenso Unrecht wie Stein, wenn dieser (Französische Staats- und Rechtsgeschichte von Warkönig und Stein, III. S. 5) versichert: „So wenig wie das römische Gallien einem andern gehört als der römischen Geschichte, so wenig gibt es ein Frankreich vom 5. bis zum 10. Jahrhundert. Es ist dieses vielmehr die germanische Epoche der europäischen Geschichte; und erst aus diesem Grundstoff und seiner beständigen wechselnden Bewegung entsteht das System der wirklichen Völker des Mittelalters. Bis dabin ist auch Frankreich ein selbständiges nur durch die Elemente seiner künftigen Entwicklung: es ist weder ein Volk noch ein Staat, aber es ist ein Land; und dieses Land hat den Staat, der Staat das Volk geschaffen. Darin liegt die erste Eigenhümlichkeit der französischen Geschichte.“ Nach meiner Ansicht datirt die eigentliche Existenz Frankreichs vom 5. Jahrhundert, von der Begründung der merovingischen Herrschaft. So fasse ich wenigstens die Geschichte des merovingisch-fränkischen, über das alte römische Gallien ausgedehnten Reiches auf, ohne mich auf den Standpunkt der französischen Geschichtsschreiber zu stellen, welche Chlodwig und Karl den Großen als „französische Könige“ zur französischen Geschichte rechnen. Nach der Völkerwanderung fanden sich allerdings auf dem Boden des alten Galliens alle Volksstämme des ganzen Abendlandes zusammen. Alle diese verschiedenen Volksstämme aber waren, so groß auch die landschaftlichen Unterschiede, so auseinandergehend auch die Sonderbestrebungen der einzelnen Provinzen und ihrer Machthaber sein und bleiben mochten, durch die von der Nordsee bis zu den Pyrenäen und zum Mittelmeer sich erstreckende Herrschaft Chlodwig's und seiner Nachfolger zu einem Ganzen, zu einer Einheit verbunden, deren gemeinsamen Mittelpunkt das merovingische Königthum bildete. Während dieser merovingischen, die Institutionen des römischen Imperiums, der römischen Verwaltung nachahmenden und auch zur Geltung bringenden Herrschaft gestaltete sich die Bevölkerung des Landes unter dem seit Cäsar's Zeiten auf gallischem Boden dominirenden Einfluß römischen Geistes, römischer Sprache und Bildung zu einer neuen Nation um, in der das römische Element überwiegend war. Das germanische Element ward zurückgedrängt oder dem römischen assimiliert (vgl. auch v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 153 und die von der französischen Akademie preisgekrönte Schrift Mourin's Les comtes de Paris, Einleitung S. 3 ff.). Das merovingische Gallien erhielt demnach einen vorherrschend römischen Charakter: es wurde in Sprache, Nationalität, selbst Religion romanisiert, und zwar, wie Freeman selbst zugibt a. a. O. S. 62, vor dem Ende der merovingischen Dynastie, in einer so festen und durchgreifenden Weise, daß die ursprünglich germanischen, auf gallischem

Boden anfassigen Franken den germanisch gebliebenen Franken in den hartnäckigsten, blutigsten Kämpfen entgegneten. Das ist die eigentliche Bedeutung der Kriege zwischen Neustrien und Austrasien: sie gehen hervor aus der Antipathie des romanischen Charakters der gallisch-fränkischen Bevölkerung gegen das ihre Selbständigkeit bedrohende fremde Element der germanischen Austrasier. Diese siegten. Seit 681 besaßen die Karolinger die Souveränität in dem alten Gallien. Der Charakter dieses karolingischen Regiments war ein deutscher, aber der deutsche Einfluß der Sieger und Herren drang in dem eroberten Lande nicht durch. Dieses, physisch bezwungen, behauptete seine moralische Superiorität: die deutsche Herrscherfamilie nahm die römische Idee auf. Karl der Große suchte die römische und die germanische Idee zu vereinigen, die beiden feindlichen, einander widerstrebenden Systeme in ein Mischsystem zu verschmelzen. Das war unmöglich. Die in der alten germanischen Gemeinschaft wurzelnde, aller Centralisation entgegenstehende Organisation des deutschen Theiles der fränkischen Monarchie konnte sich mit dem römischen Wesen der westlichen, romanischen Hälfte nicht vertragen. Die beiden großen Theile des Kaiserreiches strebten also natürgemäß aus einander, weil sie zu incongruent, in sich zu verschieden waren, als daß sie dauernd zu einem Ganzen, zu einer organischen Einheit hätten zusammengefügt werden könnten. Daran scheiterte das karolingische Kaiserthum. Als 814 die starke Hand, welche allein im Stande gewesen, die nur mit Gewalt in eine Staatsform zusammengezwungenen, divergenten Theile durch Kraft zusammenzuhalten, erlahmt war, als das die künstlich vereinigten Stücke umschließende künstliche Band sich gelöst hatte, suchte sich das romanische westfränkische Reich wieder zu isoliren und von der ihm aufgefneteten Abhängigkeit, von der Oberhoheit deutscher Herrschaft loszureißen. Das ist der Cardinalpunkt, der tiefere Grund der Wirren und Kämpfe innerhalb der fränkischen Monarchie seit dem Tode Karl's des Großen. Allerdings haben die besonderen Interessen der beteiligten Personen, die selbstsüchtigen Bestrebungen der Söhne Ludwig's des Frommen, der Egoismus der Großen und noch mancherlei andere Gründe auf die einzelnen Ereignisse einen Einfluß ausgeübt. Aber das Resultat war unvermeidlich. Die verschiedenen Theilungspläne der Pipine hatten keinen dauernden Erfolg gehabt; auch die von Karl dem Großen beabsichtigte Theilung (er selbst sah die Unmöglichkeit einer langen Existenz der Gesamtmonarchie ein) war unpraktisch, undurchführbar. Die durch die nationalen Verhältnisse bedingten und aus ihnen hervorgehenden Gegebenheiten führten zu dem Theilungsvertrage von Verdun. Und das eben ist das charakteristische, die Nichtigkeit des Gesagten beweisende Merkmal des Verduner Vertrages, wodurch sich dieser von früheren Reichstheilungen wesentlich unterscheidet, daß er nicht etwas Zufälliges herbeiführte, das ein Zufall wieder annulliren könnte, um wieder etwas Anderes an seine Stelle zu setzen, sondern daß er etwas Dauerndes, in seinen Prinzipien längst Vorhandenes festsetzte, eine geschichtliche Notwendigkeit aussprach, deren Wirkungen ein Jahrtausend überdauert haben. (Die Entstehung eines besonderen burgundischen Reiches erklärt sich durch besondere Umstände, deren Consequenzen sich früh erschöpften.) Daher konnte auch die spätere zufällige Wiedervereinigung des ganzen karolingischen Reiches (außer Burgund) durch die Person Karl's des Dicken das Resultat der Theilung von 843 nicht alteriren, daß das westfränkische Reich sich zu einem selbständigen, auf Grund der historisch berechtigten, naturgemäß entstandenen Eigenthümlichkeiten des Landes zu einem politisch eigenthümlichen Staate ausbildete, der sich durch seinen ganzen Charakter von dem ostfränkischen Reiche unterschied, welches letztere die Grundlage des deutschen Reiches geworden ist. Dieses trug noch lange einen vorwiegend fränkischen Charakter an sich (vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV. S. 593 ff. Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. 2. Buch. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 224).

Kurz, der Verduner Theilungsvertrag sonderte für immer Theile von einander, die jeder für sich längst eine gewisse Selbständigkeit, ein eigenes Leben hatten und die Grundbedingungen einer in den Keimen längst vorhandenen, dauernden, lebensfähigen Existenz in sich trugen. Daher trieb auch jedes dieser beiden Reiche Blüthen und Früchte. Das lotharingische Reich dagegen zerfiel. Denn das zwischen den beiden natürlich sich gestaltenden Staaten im Widerspruch mit der Volksverwandtschaft und nur im Interesse der Person des ältesten Bruders Lothar, der als Kaiser zwischen den beiden Theilkönigreichen die Oberhoheit über das ganze Reich behalten sollte, errichtete lotharingische Reich war nicht lebensfähig, sondern künstlich gemacht und fiel deshalb gar bald nach seinen Bestandtheilen jedem der größeren beiden Reiche zu.

Es kann demnach, glaube ich, keinem Zweifel unterliegen, daß die Begründung eines eigenen, westfränkischen, französischen Reiches eine natürliche Folge seiner Vergangenheit, eine geschichtliche Notwendigkeit war. Es ist also nicht, wie Wenck a. a. O. behauptet, die Auflösung der karolingischen Monarchie in ihre großen Nationalitäten als eine erst durch eine lange Reihe von Jahren und Veränderungen vermittelte Folge des Verduner Vertrages anzusehen. Als ein bemerkenswerthes Zeugniß für das Vorhandensein eines gewissen Nationalitätsbewußtseins, wodurch sich das Gefühl des Unterschiedes der Rassen und der Sprachen deutlich zu erkennen gibt, sei der Straßburger Eid erwähnt. Die von Nithard überlieferte Thatache, daß bei der Straßburger Zusammenkunft (841), wo sich Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche gegenseitig Treue schworen, jener sich der romanischen, dieser sich der deutschen Sprache bedient habe, ist gewiß nicht bedeutungslos. Bekanntlich gilt der romanische Text dieses Eidschwures als das erste amtliche Denkmal der französischen Sprache.

Ich habe es für nötig gehalten, hier über die eigentliche, tiefere Ursache und Bedeutung des Theilungsvertrages von 843 mich auszusprechen: es ist der Ausgangspunkt, der Schlüssel zum Verständniß für das Folgende.

Dass das Lebensprincip für ein großes, compactes Frankreich längst vorhanden sein mußte und vorhanden war, daß dieses Reich, durch ein eigenes Königthum zusammengehalten, nach Außen ein politisches Ganzen, einen Staat bildete, beweist augenscheinlich die Fortdauer dieses Reiches. Man vergegenwärtige sich den inneren Zustand derselben. Ein innerlich geinigter, centralisirter Staat war Frankreich (so nennen wir von jetzt ab das westfränkische Reich, wiewol der Name „Frankreich“ im modernen Sinne des Wortes von 987 an mehr gerechtfertigt sein mag) keineswegs. Karl's des Kahlen und seiner Nachfolger Königthum verknüpfte die durch locale Verschiedenheiten und durch die Selbstdsicht der Fürsten getrennten, nicht in wirklich innerlicher Verbindung stehenden Provinzen nur äußerlich. Eigentlich zerfiel das Reich in so viele Localherrschaften, als es Vasallen gab, deren Territorien besonders in Folge der Wirren seit Karl's des Großen Tode so erstaart waren, daß sie je nach ihrer Machtentfaltung eine größere oder geringere Selbständigkeit behaupteten. So waren Aquitanien und die Bretagne noch 843 geradezu unabhängige Reiche im Reiche. Wie leicht hätten sich die vielen ehrgeizigen, übermächtigen Großen des Landes von dem kraftlosen karolingischen Königthum befreien, dieses vernichten und sich selbst zu Herrschern und Königen machen können, besonders seitdem das Vasallenthum durch die 877 sanctionirte Erblichkeit der Lehen eine derartige Bedeutung erlangt hatte, daß die Autorität der Krone gänzlich untergraben war! Thatsächlich war auch die Einheit der Monarchie in eine Menge autonomer Feudalstaaten aufgelöst. In Frankreich herrschte die Feudalität, in ihrer Organisation fast vollendet — das Königthum existierte nur noch dem Namen nach. Das Land war in dreißig erbliche Lehen zerrissen, und die Vasallen regierten als wahre Souveräne in ihren Domänen. Sah sich doch das Königthum sogar der Unterstützung Seitens der kleineren Lehensleute, die früher in dem unmittelbaren Dienste der Krone gestanden hatten, fortan beraubt, da sie es im Interesse der eigenen Sicherheit für geboten hielten, die wissamere Lehenshoheit der Kronvasallen dem schwachen Schutze des Königs vorzuziehen. Weshalb löste sich die im Innern zerbrokelte und von Außen durch die Angriffe der Normannen geschwächte karolingische Monarchie nicht in die vielen Feudalstaaten, aus denen sie bestand, wirklich auf? Weshalb blieb das Reich in seinem ganzen Umfange und weshalb blieb das universale Königthum bestehen? Es erklärt sich diese auffallend erscheinende Thatache einertheils durch den Einfluß der Kirche, die seit Chlodwig's Zeiten auf gallischem Boden die Doctrin eines durch das Königthum centralisirten, durch einen einzigen Herrn regierten Staates vertreten und aufrecht erhalten hatte, andertheils durch den oben angegebenen Charakter des Reiches. Seit Chlodwig war Frankreich ein monarchischer Staat gewesen, bewohnt von einem Volle, das, möchte es ursprünglich aus noch so verschiedenenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt gewesen sein, durch das Band seiner gemeinsamen neuen Sprache und seiner Geschichte innerhalb seiner alten natürlichen Grenzen so an einander gekettet war, daß die Idee der Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen, daß die Idee eines großen Vaterlandes trotz der Unzulänglichkeit des Bildungszustandes in einer Zeit, wo die rohe Gewalt herrschte, und trotz des Unabhängigkeitsfinnes und der Selbstdsicht der vielen einzelnen Localherrscher sich siegreich behauptete. Dieses Gefühl der Solidarität der einzelnen Theile, das Nationalitätsbewußtsein, der romanische, um nicht zu sagen französische Patriotismus

rettete das Reich und das Königthum und dadurch die Zukunft Frankreichs. Waren diese Grundbedingungen der Reichseinheit nicht vorhanden gewesen, die Fortdauer der Monarchie in Frankreich wäre undenkbar, die Existenz eines modernen Frankreichs wäre eine Ummöglichkeit. Allerdings konnte das Königthum nicht mehr die römische Idee geltend machen, nicht mehr das römische Königthum mit dem Begriffe universalen Centralisation sein, wie es Karl der Große angestrebt hatte; es musste, dem feudalen Charakter der Zeit entsprechend, der Decentralisation freien Lauf lassen und sich darauf befränen, als ein feudales, nominelles Königthum durch das Band der Oberlebenshoheit die vielen souveränen Staaten zu einer Einheit zusammenzufassen. Daher blieb trotz der äußersten inneren Anarchie selbst durch das machtlose karolingische Regiment die Monarchie als ein Ganzes nach Außen erhalten. Das karolingische Königthum selbst aber konnte in Frankreich keine Dauer haben, weil es im schroffsten Widerspruch mit der zur unbedingten Herrschaft gelangten Feudalität stand und weil es antinational war. Diesen tieferen Sinn haben die politischen Wirren innerhalb des Reiches während der nächsten 150 Jahre seit seiner Begründung, diese Bedeutung haben die fortwährenden Empörungen der Großen des Landes gegen die Krone. Es war nicht bloß ein äußerlicher Ungehorsam rebellischer, trogiger Vasallen gegen Könige, die etwa Ruhe und Ordnung im Reiche wiederherstellen wollten; es war einerseits der stets erneuerte, fortgesetzte Kampf der romanischen Nation gegen die verhaftete Herrschaft der fremdländischen, der deutschen Dynastie der Karolinger, anderseits der principielle Kampf der Feudalherren gegen die mit der feudalen Staatsform des Reiches unvereinbare karolingische Tradition des souveränen, cäsarischen Königthums, der Staatsoberpotenz. Das ist das Geheimnis aller inneren Kriege Frankreichs im 10. Jahrhundert. Das erklärt das Aufhören der karolingischen Dynastie in Frankreich und die Möglichkeit des Emporkommens eines neuen Königshauses, das erklärt die Thronbesteigung Hugo Capet's.

Die karolingische Dynastie hörte in Frankreich 987 (nach dem Erlöschen der direkten Linie) auf zu regieren, weil sie an und für sich nicht national war und auch antinationale, nicht französische Politik trieb. Die karolingischen Könige von Frankreich waren deutsch von Geburt, deutsch in Sprache, Kleidung, Sitte und in ihren politischen Bestrebungen. Ihnen galt das romanische Frankreich noch immer als ein Theil des großen fränkischen, deutschen Reiches. Natürlich mußte ein solches der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Frankreichs hinderliches Königsgeschlecht von vorn herein der Sympathieen seiner Unterthanen entbehren, in deren das Nationalitätsbewußtsein längst zur Entwicklung gelangt war. Dazu kommt, daß die karolingische Linie in Frankreich den in der Familie der Karolinger erblichen Ehrgeiz besaß, dynastische Interessen in den Vordergrund zu stellen, die Grenzen ihres Herrschgebietes zu erweitern, Lothringen zu erwerben, den Kaiserthitel zu erstreben. Daran lag ihnen mehr als an der Wohlfahrt des von ihnen beherrschten, ihnen unsympathischen Landes. Dieses wurde aber immer mehr bedroht durch äußere Feinde, insbesondere durch die wiederholten, stets gefährlicheren Angriffe der Normannen. Nicht thatkräftig gewillt, diese abzuwehren, aber auch nicht fähig, weil territorial zu machtlos, die Integrität des Reiches nach Außen zu schützen, das mehr als je eines starken Armes bedurfte, hatte sich die kraftlose, antinationale karolingische Dynastie in Frankreich schon lange und zwar immer mehr unmöglich gemacht. Daß sie nicht schon früher gewaltsam entthront wurde, verdankte sie nur der religiösen Auschauung der Zeit, der Scheu der Großen des Landes vor einer Verleugnung der von Gott eingesetzten Obrigkeit, der Achtung des Princips, daß das erbliche Königthum legitim sei. Und doch hatte man schon wiederholt den Versuch gemacht, das fremdländische, deutsche Königsgeschlecht zu vertreiben, an seine Stelle Fürsten nationalen Ursprungs, kurz einheimische Könige zu setzen. Das war die eigentliche Ursache der Wahl Odo's und der Erfolge dieses Wahlkönigs gegenüber dem legitimen Könige Karl dem Einfältigen, das war auch das eigentliche Motiv der Unternehmungen und Erfolge Hugo's des Großen, Herzogs von Francien, gegen Ludwig den Neuborischen, das war endlich auch ein wesentlicher Grund zur Thronbesteigung Hugo Capet's. Es gab aber, wie schon vorhin angedeutet wurde, noch einen anderen tieferen Grund, weshalb das karolingische Haus in Frankreich sich überlebt hatte, weshalb es aufhören mußte zu regieren. Das karolingische Königthum vertrug sich nach seiner Vergangenheit und nach den Ansprüchen seiner Gegenwart durchaus nicht mit der damaligen Organisation des Reiches. Dieselbe beruhte auf dem Lehenssystem, auf der Feudalität. Die Signatur der Geschichte Frankreichs seit dem Vertrage von Verdun ist das Streben nach provinzialer Decentralisation,

nach localer Isolirung der Souveränität, ihr Resultat die factische Souveränität der Localherrscher, des Vasallen-thums. Die wahren Herren in Frankreich waren in dieser Zeit die Herzöge, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Großen des Landes geworden. Indem es diesen Localherrschern gelungen war, während der Anarchie des Reiches, die eigene Souveränität zu usurpiren, hatte die Krone natürlich alle reale und praktische Bedeutung eingebüßt. Ihre Gewalt war nur eine nominelle. Alle diese Vasallen aber, die autonomen, selbständigen Herren in ihren eigenen Domänen, waren ehemals meistens Lehensleute oder Beamte der Krone gewesen, und diese beanspruchte in der Person eines jeden karolingischen Königs die Anerkennung der ihr längst entrissenen landesherrlichen Gewalt, die volle Souveränität über alle Lehen der Monarchie. Die Versuche der Karolinger, die frühere Autorität, die universale Souveränität des Königthums wirklich zur Geltung zu bringen, scheiterten aber, zumal bei der territorialen und moralischen Machtlosigkeit der Krone, an der Selbstsucht und überlegenen Kraft der Feudalherren. Deshalb musste das karolingische Königthum in dem Kampfe mit der Feudalität unterliegen. Die nationale und feudale Reaction siegte. Das antinationale und mit dem herrschenden feudalen Regime unvereinbare karolingische Königthum, nach den staatlichen Verhältnissen Frankreichs zur Unmöglichkeit geworden, fand sein Ende. Hugo Capet bestieg den Thron Frankreichs.

Die Thatſache ſelbst erklärt ſich leicht, wie auch die Möglichkeit der Begründung einer neuen Dynastie in Frankreich nach dem Verſchwinden der karolingischen. Wie wir geſehen haben, follte Frankreich in ſinem ganzen Umfange ein politisches Ganzes bleiben, deshalb mußte es ein Königthum als gemeinsamen Mittelpunkt der Monarchie haben, dieses aber mußte ein nationales und, dem Feudalsystem des Staates entsprechend, feudales Königthum ſein und endlich die Garantie bieten, daß es den Willen und die Kraft beſaß, die nationalen Interessen des Landes zu vertreten. Alle diese Bedingungen erfüllte das Königthum des Herzogs von Francien. Daher fand Hugo Capet Anerkennung als Frankreichs König. Seine Erhebung stützte ſich auf den Willen der Nation, denn er war von der Nation oder doch wenigſtens von einer großen Zahl einflußreicher Männer, von der Majorität der Bevölkerung des Landes zum König gewählt, und auf die Sanction der Kirche. Er gehörte einem geachteten Geschlechte an, das, wenn auch seine Wurzeln eigentlich auf deutschem Boden zu finden ſind (vgl. v. Kaldſtein, Robert der Tapfere, S. 9 ff.), in Frankreich ſchon so lange anſäſig war, daß es als ein einheimisches, nationales, franzöſisches Geschlecht angesehen wird. Seine Tradition hatte hinreichend gezeigt, daß es jede Spur ſeiner Verbindung mit Deutschland verwischt ſehn wollte. Denen, welche das Prinzip der Legitimität der Krone vertraten, empfahl es ſich durch ſeine verwandtschaftliche Beziehung zu der entthronten Dynastie. Und dieses Geschlecht, im Besitz einer nicht unbedeutenden Haarmacht, gewiſſermäßen der Mark des Landes, hatte ſchon durch ſeine Vergangenheit wiederholt bewiesen, daß es für die Interessen des Landes thätig ſein wollte und konnte. Den patriotischen Heldenthaten der Herzöge von Francien verdaulte Frankreich die Befiegung der Normannen und die Rettung der Integrität ſeines Gebietes. Endlich, und das ist eben von der allergrößten Bedeutung, war das neue Königthum möglich, weil es dem feudalen Charakter des Staatsorganismus völlig entsprach, und zugleich nothwendig, in ſo fern es aus dem Feudalsystem resultierte. Durch die Erhebung Capet's ſiegte das Prinzip der Feudalität, das Prinzip der Localherrschaft, der Theilung des Bodens, der Bielherrschaft: „die Feudalherren sind nicht mehr Uthrapatoren, genötigt, gegen das vertriebene Königshaus ſich zu vertheidigen, ſondern viele und zwar legitime Herren, mit demselben Rechte wie Hugo Capet.“ Dieser ist nur primus inter pares. „Die Revolution von 987 ist also, ſo still ſie vor ſich ging, äuferst wichtig, ſie ist eine Thatſache von tiefer nationaler Bedeutung: ſie ist keine Palastintrigue, ſondern eine organische Revolution, ſie ist die definitive Sanction der Feudalität“ (Mourin). Wenn also Montesquieu meint (Esprit des Lois XXXI. c. 32), die Umwälzung von 987 beschränke ſich darauf, daß die herrſchende Familie wechselte und die Krone mit einem großen Lehen vereinigt wurde, so hat er den eigentlichen Sinn des in seinen Folgen ſo wichtigen Wechsels der Dynastie nicht verstanden, der allerdings in dem größten Theile von Frankreich kaum beachtet wurde, weil er wirklich nur eine geringe unmittelbare Veränderung hervorrief. Die Feudalherren ertrugen das neue Königthum, weil dieses nur den Titel, nicht aber irgend welche reale Macht der Krone erhielt oder verlangte. Hugo Capet trug nur als der erste der vielen anderen Fürsten, seiner Pairs, die Krone. Die bisherigen inneren Verhältnisse des Reiches blieben unangetastet: die Feudalität behielt ihre Souveränität,

vollständige Unabhängigkeit und Autonomie, alle früheren Besitzungen und Vorrechte. Die Monarchie hatte nunmehr die Form der feudalen Sonderanität. Hugo Capet beanspruchte auch nicht die mindeste Prärogative der Krone: den anderen Großen des Landes, seinen Standesgenossen gegenüber war und blieb er der Herzog von Francien. Als Herrscher und Gebieter trat er nur in seinen eigenen Besitzungen auf gleich wie jeder andere Territorialbesitzer in seinem Territorium. Hätte der Begründer der neuen Dynastie den thörichten Ehrgeiz der Karolinger besessen, hätte er es gewagt aus seinen Schranken als Herzog von Francien herauszutreten, als König eine wirklich königliche Autorität, das souveräne, pomphafte Königthum der Karolinger geltend zu machen, in die Rechte irgend eines der vielen gleich mächtigen Feudalherren irgendwie tatsächlich einzugreifen, er hätte das Roos des letzten Karolingers getheilt, er hätte seinen Königstitel unfehlbar wieder eingebüßt. Dieser allein genügte dem klugen Capetinger. Und so erschien den Großen des Landes das nominelle Königthum eines Standesgenossen als das Band der Monarchie, als ein Centrum, das durch seine nominelle Oberlebenshoheit über die sonst in jeder Beziehung gleichstehenden Feudalherren die verschiedenen Territorien, in die das Reich sonst auseinandergeflossen sein würde, umschloß und als ein Ganzes zusammenhielt. Eben dieser Charakter des capetingischen Königthums war auch die eigentliche Grundlage seiner Fortdauer, der Anfang seiner Zukunft. Weil es so schwach war, daß es keine reale Macht entfalten konnte, weil die kluge Politik des Begründers der Dynastie, sich damit zu begnügen, den Namen der königlichen Würde geduldet zu sehen, ohne dieselbe ausüben zu wollen, gewissermaßen ein Erbtheil der Dynastie wurde, ertrugen die Feudalherren das so bequeme (feudale und nationale) Königthum gern; sie dachten gar nicht daran, einen anderen aus ihrer Mitte auf den Thron zu erheben, zumal da ein Wahlreich zu sehr die Sicherheit des Reiches nach Außen gefährden würde, und ließen deshalb die Krone mit dem Lehen nach dem Princip der Erblichkeit in der capetingischen Familie vom Vater auf den Sohn ungestört übergehen, dessen Erbsfolge durch Krönung bei Lebzeiten des Vaters von diesem überdies noch gesichert wurde. Gerade auf dieser stetigen Erbsfolge im Besitze der Krone und des territorialen Eigenthums beruht die allmäßige Befestigung und Erstarlung des capetingischen Königthums und damit die spätere Consolidirung des französischen Staates.

Betrachten wir zunächst den Boden, in welchem die neue Dynastie die Wurzeln ihrer Kraft hatte, ich meine die Bedeutung, welche das Kronegebiet, das Herzogthum Francien, für das capetingische Geschlecht und für Frankreich gehabt hat.

Das Herzogthum Francien ist für Frankreich dasselbe, was die Mark Brandenburg für Deutschland gewesen, der eigentliche Kern für den nationalen Staat. Das hebt Freeman a. a. D. in seinem interessanten Aufsatz *The early sieges of Paris* (vgl. auch die schon erwähnte Studie *The Franks and the Gauls*) richtig hervor, indem er sagt: „Die Verleihung Franciens, der Grenzlandschaft, der Nordmark Frankreichs, an Robert den Tapferen, ist der Act geworden, der Frankreich, die wirkliche französische Nation und den französischen Staat geschaffen hat, gleichwie die Mark Brandenburg der Anfang des wirklichen deutschen Staates geworden ist.“ In Francien hatten sich das römische und deutsche Element am innigsten durchdrungen und verschmolzen. Der Mittelpunkt Franciens aber war das alte römische Paris, die Residenz Chlodwig's, die eigentliche Hauptstadt des merovingisch-fränkischen Reiches, durch seine Vergangenheit und Lage der Mittelpunkt, die hervorragendste Stadt des Reiches. Auf dieses Herz des Landes hatten die Normannen stets ihre Angriffe gerichtet. So war Paris mit seiner Umgebung am meisten bedroht. Karl der Kahle, der, da seine karolingisch-deutsche Politik andere Interessen verfolgte als die Vertheidigung des ihm antipathischen romanischen Landes, die Mittel zur energischen Bekämpfung eines so lästigen und gefährlichen Feindes, wie die Normannen waren, nicht suchte und auch nicht besaß, überließ das vorzugsweise gefährdete, fast schon verlorene Territorium dem tapfersten seiner Leute. Robert der Tapfere sollte die Grenzlandschaft, die dem Karolinger so viele Mühe machte, schützen, während dieser von seiner Residenz Laon aus seine Blicke auf den Rhein und auf den Kaisertitel gerichtet hielt. Nunmehr war das Herzogthum im Besitze eines kräftigen, unternehmenden Herrschergeschlechtes. Paris ward gerettet, die Normannen wurden verdrängt, aber nicht der König des Reiches, sondern der tapfere Vocalherrscher, der Graf von Paris, führte die Bürger von Paris zum Siege. Das war eine nationale That. Die Vertheidigung des Hauptplatzes des Landes, die Rettung des Centrums und Vollwerkes gegen die so gefährlichen

Feinde galt als eine Rettung des ganzen Landes, die Besiegung der Normannen als ein Werk des ganzen Landes. Seitdem erscheinen die Herzöge von Francien als die Retter der Nation, als die Beschützer der Integrität des Reiches, als nationale Helden, die Frankreich auch von deutschem Einflusse befreien sollen (vgl. Freeman). Die großen nationalen Verdienste Robert's des Tapferen und seiner Nachkommen waren demnach die Quelle ihrer Autorität und Macht; sie bahnten den Weg zum Throne der Capetinger. Schon Odo ward nach Absetzung des unsäglichen deutschen Kaiser-Königs von dem französischen Volke zum König gewählt. Der Graf von Paris war ein nationaler König; aber seine Stellung war noch nicht bestigt genug. Noch herrschte das Prinzip der Legitimität der Krone. Das karolingische Geschlecht behauptete noch immer den Thron Frankreichs; aber die Herzöge von Francien waren in den Augen der Nation die eigentlichen Repräsentanten Frankreichs. Aeußerlich erschienen diese, wie einst die pipinischen Hausmaier, als die Stützen des wankenden karolingischen Thrones, aber in Wirklichkeit und heimlich waren sie die gefährlichsten Rivalen des legitimen Königsgeschlechtes. Als aber dasselbe erloschen war, da trat das nationale capetingische Geschlecht offen mit seinen Absichten hervor. Der überlebende Nebensproßling der karolingischen Dynastie wurde übersehen. Hugo Capet, der würdigste der Nation, der würdigste, die Nation zu regieren, bestieg mit dem Willen des Volkes den Thron Frankreichs, das fortan, von jeder inneren Beziehung zu Deutschland befreit, eine selbständige nationale Politik verfolgen konnte. Die neue Dynastie, national im eigentlichsten Sinne des Wortes, indem sie gewissermaßen aus den Eingewinden, aus dem innersten Leben der Nation hervorging, stützte sich aber auf den starken Kern des Landes, auf das Herzogthum Francien, und die Residenz, der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit, war Paris, „die Wiege und Heimath der Nation“. Das Herzogthum Francien war der Boden, auf dem die Kraft des neuen Königthums ruhte, von dem aus sich dasselbe weiter ausbreiten konnte; das Kronland aber concentrierte sich auf und in Paris: es war ein sicherer Sitzpunkt, der wie ein Magnet nach und nach die einzelnen Stücke der Monarchie, erst die näheren, dann die entfernteren unwiderstehlich anzog und festhielt: das Herzogthum Francien, d. h. Paris, war gewissermaßen der Mittelpunkt eines anfangs kleinen Kreises, dessen Peripherie sich immer weiter ausdehnte, bis sie das ganze Reich umschloß.

Wir haben schon oben gesagt, das Königthum der ersten Capetinger war nur ein nominelles. Die wirkliche Souveränität repräsentirt allein die Feudalität während der ersten drei Jahrhunderte nach der Begründung der Dynastie. Jeder Localherrscher ist Souverän in seiner Domäne, thatfächlich unabhängig von der Krone, der er nur die leere Formalität der Huldigung, ohne jede weitere bestimmte Verpflichtung, schuldig ist. Aber die Zukunft gehört dem capetingischen Königthum. Es ist nicht zu vergessen, daß seit dem Beginne der capetingischen Dynastie das Bürgerthum immer mehr keimt und feste Wurzel zu fassen anfängt. Eine starke Stütze aber hatte die neue Dynastie seit der Thronbesteigung Hugo Capet's in der Macht, welche während dieser ganzen Epoche des feudalen Regimes den wichtigsten Antheil an der damaligen socialen Organisation hatte. Es war die (in Folge der vom Papste dem Erzbischofe von Rheims zugestandenen kirchlichen Suprematie über ganz Gallien schon früh den Charakter einer gewissen nationalen Selbständigkeit annehmende) Kirche, welche, wie Ranke meint, das capetingische Königthum begünstigte, um neben demselben noch mächtiger zu sein. So bestätigte sich dasselbe zunächst auf der christlichen Basis, durch den Bund mit der Kirche. Die kirchliche Autorität griff dadurch zuerst in die Privilegien der Feudalität ein, daß sie den Gewaltthätigkeiten der Stärkeren gegen die Schwächeren einigermaßen wenigstens zu steuern vermochte. Die Verkündigung des Gottesfriedens wurde für das Königthum das erste praktische Mittel, um den Anfang zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Reiche machen zu können, das bisher ganz der Willkür und der rühen Gewalt der unbändigen Territorialherren preisgegeben war. So standen die ersten Capetinger gewissermaßen im Dienste der Kirche und fanden darin die ihnen fehlende Legitimität. Im Uebrigen waren sie unbedeutende Persönlichkeiten: sie zeichneten sich mehr durch eine gewisse Indolenz und Trägheit aus, indem sie sich müßig in ihren Palästen aufhielten; aber gerade dadurch, durch eine lange Regierungszeit und durch die Klugheit, schon bei Lebzeiten dem ältesten Sohne durch feierliche Krönung den Thron zu sichern, trugen sie zur Befestigung der Dynastie bei. Um das Reich durften und konnten sie sich weiter nicht kümmern; ihre geringe Thätigkeit beschränkte sich auf das eigene (durch den Rest der unbedeutenden Besitzungen der entthronten Dynastie vergrößerte) Herzogthum.

Francien, das unmittelbare Gebiet der Krone. In diesem Stammelande eine feste Grundlage, einen kraftvollen Kern für die Begründung königlicher Macht zu schaffen, das war das Verdienst des fünften Capetingers, der seinen Nachfolgern eine planmäßige und folgerichtige Politik zur Erlangung wirklicher königlicher Macht vorzeichnete. Unter Ludwig VI. und durch ihn macht das Königthum einen großen Fortschritt: es beginnt eine freiere Bahn zu verfolgen, die es über die seither dominirende Omnipotenz des feudalen Staates erhebt: es erlebt seine eigentliche Wiedergeburt. Indem Ludwig VI. die in Francien ihr Unwesen treibenden Raubritter energisch bestrafte, indem er die aufrührerischen, trozigen Vasallen zwischen Seine und Loire zur Ruhe, zur Unterwerfung unter das Machtgebot der Krone, zum unbedingten Gehorsam, zur wirklichen Anerkennung der Autorität ihres Lehnsherrn zwang, stellte er das Ansehen des Königthums zunächst im Kronlande thatfächlich wieder her. Welche Wirkung aber musste es haben, daß die Kirche ausdrücklich den König daran erinnerte, es sei ihm von Gott das Recht und die Pflicht übertragen, es sei der Beruf der Krone, die Schwächeren gegen die Angriffe der Stärkeren zu schützen, als Vertreter des öffentlichen, des göttlichen Rechts für Ruhe und Ordnung im Reiche zu sorgen und die Frechheit der Thyrannen mit Gewalt niederzuhalten, welche durch ihre endlosen Kriege den Staat zerrissen. Es war ein ungeheurer Gewinn für das Königthum, daß Ludwig VI. nicht nur in Francien das Recht ausübte, die Streitigkeiten zwischen seinen Vasallen und ihren Unterthanen zu schlichten und dadurch das königliche Vorrecht der höchsten richterlichen Gewalt zur Geltung zu bringen, sondern auch, allerdings im Namen der Kirche, über die Grenzen seiner Domäne hinaus den nicht erfolglosen Versuch machen konnte, als oberster Schiedsrichter selbst in Territorien der autonomen Kronvasallen aufzutreten, ohne allerdings die Unabhängigkeit der Feudalherren ausdrücklich zu negiren. So erhielt das Königthum zuerst eine Autorität wieder, wie sie seit Karl's des Großen Zeiten im Reiche nicht mehr gekannt gewesen war. Die feudale Souveränität erlitt dadurch den ersten Stoß: das Königthum erscheint zum ersten Male als eine allgemeine Gewalt, die überall ihr Recht geltend zu machen den Beruf hat. Auf diese Weise ist die Feudalität in ihrem Prinzip bestritten und zum Theil schon verwandelt. Das Königthum stellt sich praktisch über die Feudalität: es wird eine öffentliche, universale Macht, wesentlich von der localherrscher verschieden. Das ist die unmittelbare Folge der mit Ludwig VI. beginnenden inneren Umgestaltung des Staates. Eine mittelbare Wirkung dieser Tätigkeit der Krone ist von nicht minder großer Bedeutung. Die Würde des Königthums hebt sich in den Augen der Bevölkerung des Landes: sie fängt an, der großen Massse des Volkes als Inbegriff der höchsten Autorität im Reiche zu erscheinen. Die von den stolzen Territorialherren verachteten und oft hart bedrängten Bewohner der aufblühenden Städte, die in slavischer Abhängigkeit gehaltenen Bewohner des Landes sympathisiren bereits mit dem Königthum, das den Unterdrückten Hülfe verspricht und thatfächlich leistet. So hat das dem Geiste der Zeit entsprechende Königthum die Sympathieen des Volkes bereits für sich, es wird populär in der ganzen Monarchie. Wie electrisrend wirkte es auf das überall sich entwickelnde Städtesezes im Reiche, daß Ludwig VI. denjenigen Städten in seiner Domäne, deren Bürger ihn in Zeiten der Notth mit Geld und Waffen unterstützten, wichtige Privilegien, Freiheitsbriefe und Gildeverfassungen (in diesem Sinne gilt er daher als Begründer der städtischen Freiheiten) verlieh. Nunmehr griff die schon im 11. Jahrhundert begonnene communale Bewegung unaufhaltsam weiter um sich. Die Städte, die im Süden des Reiches durch Wiederherstellung der alten römischen Municipalverfassung, im Norden durch eine von der Krone begünstigte Begründung einer neuen Städteordnung den Vasallen gegenüber eine immer freiere Stellung erhielten und in Folge des Aufschwunges, den Handel und Gewerbeleib nahmen, zu stets wachsendem Reichthum und Ansehen gelangten, begannen schon eine Stütze des Thrones zu werden, da das im Werden begriffene Bürgerthum von vorn herein für das Königthum war.

Dagegen fand die Befestigung der Dynastie und das Anwachsen realer Gewalt der Krone ein großes Hemmniss in der Übermacht eines Vasallen, durch welche sogar die Fortdauer des capetingischen Königthums in Frage gestellt werden konnte. Es war gewiß nie ein Vortheil für die Capetinger gewesen, daß die Herzöge der Normandie auf dem Throne Englands saßen. Die Thatache aber, daß ein französischer Vasall mehr als die Hälfte des ganzen Reiches und dazu ein eigenes großes Königreich in seinem Besitz erhielt, war unzweifelhaft ein höchst gefährliches Ereignis für die Dynastie und die Monarchie. Seitdem nämlich in England das

Haus Anjou-Plantagenet herrschte, erstreckte sich das Machtgebiet der französischen Krone kaum über den dritten Theil des Reiches, die größere Westhälfte dagegen wurde in das Interesse des englischen Staates hineingezogen, mußte also ein großer, von der französischen Krone unabhängiger Lehensstaat Englands werden. Für den größeren Theil Frankreichs war demnach der eigentliche Mittelpunkt das englische Königthum, das auf französischem Boden immer weiteren Einfluß zu gewinnen drohte. Das nationale Königthum, die französische Monarchie stand auf dem Spiele. Daß es gerade unter diesen äußerst schwierigen Verhältnissen der Umsicht und Energie des siebten Capetingers gelang, die Übermacht des antinationalen Vasallen, der so zu sagen die Feudalität in ihrer Summe, in ihrer größten Ausdehnung und Kraft repräsentirte, zu brechen, den stolzen König Englands zu besiegen und dadurch die Superiorität der Feudalität zu untergraben, das rettete die Dynastie und das Reich. Philipp August war es, der das Königthum von der Souveränität der Feudalität unabhängig machte und die Souveränität und nachmalige Unumschränktheit der Krone vorbereitete. Es wurde dieses möglich durch die von Philipp August zuerst angewendete, seitdem in seiner Familie sich fortsetzende moderne planmäßige Staatsluge, durch die Consequenzen der schlauen, langsam und vorsichtig, aber sicher fortschreitenden, aus dem bewußten Willen hervorgehenden und kräftig handelnden Politik. Philipp August bediente sich des Königthums, um „das Königreich wiederherzustellen“, sagt Guizot (a. a. O. III. S. 309) sehr treffend. Philipp August hatte als praktischer Staatsmann erkannt, daß dem von seinen Vorgängern angestrebten Staate das eigentliche Fundament, worauf das Wesen des Staates, Macht im Innern und nach Außen, beruht, noch fehlte. Das capetingische Geschlecht besaß noch keine ausreichende Domäne, stark genug, dem Träger der Krone genügende eigene Mittel zur thatächlichen Geltendmachung ihrer Autorität, zur Niederwerfung und Bezugnung der Gegner der Krone zu bieten. Was Philipp August haben wollte, konnte nur auf dem Wege der Eroberung erreicht werden. Diesen betrat er und versetzte ihn mit einer Festigkeit, die zum Ziele führen mußte. Er erweiterte das capetingische Stammland durch die Besitznahme der wichtigen Grafschaften Vermandois (nebst Valois und Amiens) und Artois; er entzog der englischen Dynastie ihr Stammland, auf das die Übermacht derselben in Frankreich sich wesentlich stützte, und vereinigte das eroberte Gebiet, die Normandie, für immer mit seiner, der französischen Krone. Nunmehr ist fast die ganze nördlich von der Loire gelegene Hälfte des Reiches unmittelbares Kronland geworden: auf dieser großen Domäne ruht fortan die eigentliche Kraft der französischen Könige. Es ist eine starke Basis für die weitere Machtentfaltung der Krone geschaffen, die jetzt ausreichende Mittel besitzt, um sowohl den Trotz der einzelnen Vasallen zu bändigen, als auch der Verbindung Aller gewachsen zu sein. Durch Verbesserung des Heerwesens aber (Philipp August ließ auch die Befestigungswerke von Paris zur Sicherung der Hauptstadt besonders gegen eine Invasion von England bedeutend erweitern) so wie durch geordnete Verwaltung der Finanzen schuf Philipp August der Krone die Werkzeuge zur Vergrößerung ihrer Macht und zur späteren inneren, politischen Einigung der Monarchie. Dieselbe war durch die langen Kämpfe Frankreichs mit England am meisten aufgehalten und behindert gewesen. Durch ihr Lehensverhältniß zur englischen Krone waren sehr viele französischen Barone dem französischen, dem nationalen Interesse entzogen und entfremdet worden. Es galt nun dieselben Vasallen, die so lange den englischen Zwecken des Normannenherzogs gebient hatten, dem französischen Wesen wieder zu nähern und mit demselben zu befrieden, die Kräfte, die Englands König gegen Frankreichs König, gegen Frankreich verwandt hatte, zu eigenen, zu französischen, zu nationalen Kräften umzuwandeln, zugleich aber die Landes- und Stammeseigenthümlichkeiten, welche gerade unter der Herrschaft des die Interessen eines fremden und fremdartigen Landes fördernden englischen Königs am meisten geschädigt waren, in der richtigen Weise zu berücksichtigen und zu behandeln. Philipp August verfolgte diese kluge Politik (wie auch seine Nachfolger bei allen Annexionen, und das eben erklärt die Reichtigkeit aller Eroberungen Frankreichs), überall der Bevölkerung der eroberten Provinzen zu zeigen, daß es sich nicht um eine Eroberung, sondern nur um eine politische Wiedervereinigung mit demjenigen Volle, mit demjenigen Staate handle, von dem sie durch die Selbstsucht antinationaler Fürsten gewaltsam losgerissen wären: er sei der angestammte rechtmäßige König des Landes, dessen Wohl zu fördern sein Beruf und sein Streben sei. Indem Philipp August diesen ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz auch wirklich ausführte, indem er sich nur an die Stelle des früheren Souveräns setzte, nur dessen persönliche Besitzungen und Rechte sich aneignete, sonst aber

an den inneren Verhältnissen und Institutionen des annexirten Gebietes gar nichts änderte, indem er dabei die provinzialen Eigenthümlichkeiten schonte, zugleich aber die neu erworbenen Besitzungen durch freundliches Entgegenkommen gegen die Barone in denselben, durch Bestätigung ihrer Rechte, durch nützliche Einrichtungen aller Art für sich gewann, allmälig auch innerhalb dieser Lände durch Einziehung mancher Lehen, welche dadurch frei wurden, daß die dem englischen Könige treu gebliebenen Herren nach England auswanderten, immer mehr festen Fuß fasste, dehnte sich der unmittelbare Einfluß, die directe Herrschaft der Krone auch über den nordwestlichen Theil des Reiches aus. Die große Masse der Bevölkerung des eroberten Gebietes aber, welche, nur durch die Gewalt der Territorialherren gezwungen, dem Machtgebote des englischen Königs unterthan gewesen war, der doch nicht der König ihres Landes, nicht der nationale König Frankreichs sein konnte, kam dem französischen Könige als dem Befreier von der fremdländischen Herrschaft bereitwillig entgegen. Aus diesen Gründen und auf diese Weise wurden außer der Normandie auch die Provinzen Anjou, Maine, Touraine, Bretagne, wie auch Poitou, so bald assimilierte, compacte, integrale Theile der Monarchie, der sie ganz und gar incorporirt wurden, seitdem das Königthum die kluge Maßregel anwandte, zu Statthaltern dieser neuen Landesteile Prinzen des königlichen Hauses zu machen, die den Intentionen des Kammerhauptmannes gemäß das Interesse des Oberlehnsherrn, der Dynastie und des Reiches wahrzunehmen sich alle Mühe gaben. So schuf Philipp August dem Königthum eine starke Grundlage seiner Macht.

Lebrigens ist es eine sehr beachtenswerthe, die damalige Stellung der französischen Krone zur Feudalität recht bezeichnende Thatſache, daß in dem Streite zwischen Philipp August und seinem ungehorsamen Vasallen, wie die Nation, so auch alle Großen des Landes auf Seiten ihres Königs standen, als das (wahrscheinlich damals zum ersten Male) aus den Kronvasallen zusammengesetzte Pairgericht, der Gerichtshof des Königs, den König Johann von England wegen Ermordung seines Neffen (Arthur von Bretagne) verurtheilte und aller franzöfischen Lehen verlustig erklärte. Ermutigte doch die Beistimmung seiner Barone den französischen König auch dazu, dem Befehle des Papstes zu trotzen, welcher einen friedlichen Vergleich mit dem englischen Könige forderte, und dem Richterspruch gemäß das Land nördlich der Loire als Eigenthum der französischen Krone wirklich zu behalten. Offenbar spricht sich in dieser Loyalität, in dieser Ergebenheit der auf die Unantastbarkeit ihrer Selbstständigkeit und Autonomie früher so eifersüchtigen Magnaten, welche selbst nicht zögerten, durch die Verurtheilung eines Standesgenossen der Krone legale Mittel zur factischen Superiorität über die Feudalität zu geben, ein gewaltiger Umschwung der Dinge aus, der aber seinen eigentlichen, inneren Grund in einem besonderen Charakterzeuge der französischen Nation hat. Es ist das (schon oben betonte) seit den Anfängen der Geschichte Frankreichs existirende, im Fortgange der Begebenheiten mehr und mehr entwickelte französische Nationalbewußtsein, welches die „unzerstörbare Grundlage der politischen Einheit Frankreichs“ geworden ist. Das Nationalgefühl hatte schon im 12. Jahrhundert, unter der Regierung Ludwig's VI., einen bestimmten Ausdruck erhalten und einen deutlichen Beweis seiner Stärke gegeben, als der Kaiser Heinrich V. (im Interesse des englischen Königs, seines Schwiegervaters,) Frankreich mit einem großen Heere bedrohte (1124). Da hatte sich die ganze Nation zur Rettung des Vaterlandes um ihren König geschaart, und selbst die mit seinem Regiment unzufriedenen Barone hatten, ihre selbstsüchtigen Bestrebungen dem Wohle des ganzen Landes unterordnend, mit dem Königthum sich ausgeschaut, um dieses in der Vertheidigung des Reiches zu unterstützen. Die einmütige, patriotische Erhebung des französischen Volkes hatte den deutschen Kaiser veranlaßt, sein Vorhaben aufzugeben. Die stärkste Nahrung aber fand der Nationalstolz der Franzosen bald nach der oben erwähnten Kundgebung der Sympathieen der französischen Barone für die Krone durch eine Waffenthat Philipp's August's, deren rückwirkende Kraft die inneren Erfolge des Königthums noch mehr sicherte. Der glorreiche Sieg, den Philipp's II. Heer bei Bouvines über die an Zahl bei Weitem überlegenen Streitkräfte des englischen Königs und seiner Verbündeten erfocht, war ein Ereignis von unmittelbarer, durchschlagender Wirkung auf die Förderung nationaler und dynastischer Interessen zugleich: er rettete die Integrity des Reiches, er vernichtete die Hoffnung und die materielle Kraft derjenigen französischen Herren, welche, sei es aus Unabhängigkeit an Englands König oder aus Opposition gegen die wachsende Macht der Krone, mit England gegen ihren König gekämpft hatten. So brach dieser Sieg tatsächlich die vereinigte Macht der gegen das Königthum sich erhebenden Feudalität und

sicherte diesem die territoriale und moralische Superiorität. Dieselbe Bedeutung hat auch der 30 Jahre später erfochtene entscheidende Sieg Ludwigs IX. über Heinrich III. von England und seine französischen Bundesgenossen (bei Saintes), ein Sieg, der gewissermaßen eine Ergänzung des Sieges von 1214 bildet. Der Sieg Ludwigs des Heiligen bezwang nämlich die letzte bewaffnete Coalition der Feudalherren, er machte der (zum letzten Male versuchten) Reaction der Feudalität gegen die territoriale Monarchie für immer ein Ende und begründete diese definitiv.

Die glänzende Waffenthat bei Bouvines trug aber auch dem siegreichen französischen Könige die Bewunderung seines Volkes ein, das, durch den ruhmvollen Erfolg über das verhasste mächtige England in seinem Nationalstolz noch mehr gehoben, dessen öffentlicher Ausdruck der in allen Theilen der Monarchie sich fundgebende enthusiastische Jubel war, in der Dankbarkeit und Achtung gegen das Königthum, den Mittelpunkt, den Hirt und Träger seines Ruhmes und seiner Größe, sich noch inniger zusammenschloß und fest vereinigte.

Das französische Nationalbewußtsein war aber schon seit langer Zeit auch durch gemeinsame Unternehmungen der Franzosen nach Außen belebt und kräftig genährt worden. Die Kreuzzüge haben überhaupt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Befestigung des capetingischen Königthums so wie auf die einheitliche Entwicklung Frankreichs ausgeübt. In Frankreich war der Gedanke der Befreiung des heiligen Grabes zuerst angeregt worden; er hatte als eine Nationalidee alle Bewohner Frankreichs lebendig ergriffen. Von Glaubenseifer und Thatenlust fortgerissen, eilten aus alten Provinzen des ganzen Reiches Ritter und Reisige im gemeinsamen Drange, ein Ziel gemeinschaftlich zu erreichen, in ferne Gegenden; sie kämpften dort zusammen unter einem Führer, dem sich selbst die stolzen Barone im Dienste der heiligen Sache willig unterordneten. Und es waren die aus Frankreich gekommenen Heere, welche sich vor allen anderen durch Tapferkeit und Ruhm auszeichneten. Franzosen vorzugsweise eroberten Palästina, Franzosen eroberten das griechische Kaiserreich, französische Herren bestiegen Thronen in fremden Ländern. Diese Gemeinsamkeit in glänzenden, nach der Anschaunng des Zeitalters so verdienstvollen Unternehmungen, welche dazu (was dem Königthum zu Gute kam) die Unterordnung Aller unter ein einziges Oberhaupt bedingten, trug wesentlich dazu bei, das Gemeinsühl des französischen Volkes, den Nationalstolz zu beleben; er wurde so zu sagen der Kitt, der die in Folge der Selbständigkeit und der Sonderbestrebungen der vielen Territorialherren auseinandergerissenen Theile der Monarchie an- und ineinanderfügte, der die Nation als ein großes Ganzes noch mehr zusammenhielt. Die Poesie, welche die Heldenthaten französischer Ritter, der Franzosen, besang, trug auch dazu bei, das Gefühl des Nationalstolzes, des Patriotismus noch mehr zu wecken, die Idee der Zusammengehörigkeit Aller zu der einen Heldennation zu fördern. Die Kreuzzüge hatten aber noch eine andere, tiefere Bedeutung für die allmäßige Gestaltung des französischen Staates. Durch die Gemeinsamkeit der Expeditionen, welche eine einheitliche Führung erfordernten, war in den unbändigen, früher jeden Abhängigkeit von einem Befehlshaber widerstrebbenden französischen Herren, zumal bei den Erfolgen, der Sinn für die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen ein gemeinsames Oberhaupt — die erste Grundbedingung einer Staatsorganisation — stets von Neuem geweckt worden. Indem also der französische König das Obercommando über alle jetzt zu einer Einheit verbundenen mächtigen Herren seines Reiches übernahm, fühlten diese insgesamt die höhere Autorität des Königthums unmittelbar und praktisch, die sich da jedenfalls leichter und wirksamer geltend machte, als wenn die Herren in dem großen Reiche zerstreut waren; und vor Allem mußten sich diese daran gewöhnen dem Könige militärisch zu gehorchen. Aber noch einen anderen ungeheuren Vorteil zog das französische Königthum aus den großen Unternehmungen der Nation, in so fern und wenn es sich an denselben nicht beteiligte, abgesehen davon, daß es dann bei Misserfolgen selbst nicht die Würde und Macht einbüßte. Während Glaubenseifer und Thatenlust die Aufmerksamkeit so vieler unrühigen, unbändigen französischen Großen von Frankreich ab und auf weit entlegene Länder lenkte und in Palästina, im griechischen Kaiserreiche, in Italien, in Spanien ihre Kräfte verbrauchen ließ, die dem Anwachsen königlicher Gewalt und der ruhigen Entwicklung geordneter Zustände in Frankreich selbst hätten hinderlich werden können, während die materielle Kraft der Feudalität durch die furchtbaren Verluste, welche sie in den ritterlichen Kämpfen namentlich während der Kreuzzüge, „der eigentlichsten Frucht der Feudalität“, erlitt, erschüttert wurde und sich geradezu erschöpfe, verstanden es die klugen französischen

Könige (auch in dieser Hinsicht viel politischer handelnd als die deutschen Könige, die Träger der römischen Krone), die fromme Bewegung der Zeit zu ihren eigenen Zwecken auszubieten. Man erinnere sich daran, wie Philipp August's Aufmerksamkeit selbst im heiligen Lande nur auf Frankreich gerichtet blieb, wie er Richard Löwenherz's Eiser für die heilige Sache missbrauchte, um seinen Vasallen an seinem eigenen Interesse zu schädigen. Philipp der Schöne kümmerte sich um die Ungläubigen gar nicht, er ließ die wiederholten Aufforderungen des Papstes, das Kreuz zu nehmen, unbeachtet, nur um seine selbstüchtigen Pläne im eigenen Reiche ausführen zu können. Es war auch schon seit Philipp I. die kluge Maßregel von den Capetingern angewandt worden, die Besitzungen der Barone, die Geld haben mussten, um dem frommen Drange des Herzens Folge leisten zu können, anzukaufen und dadurch die Domäne zu vergrößern. Das geschah auch durch Einziehung der Lehen so mancher Herren, die im Auslande ihr Grab fanden oder aus einem anderen Grunde nicht in die Heimath zurückkehrten. Jedenfalls aber bemühten mehrere Könige Frankreichs auch die Abwesenheit mancher Feudalherren, um die Landeshoheit derselben in ihren Territorien zu untergraben, indem sie bei vorkommenden Gelegenheiten unter dem Vorwande, Ruhe und Ordnung zu sichern, Rechte der Landesherren selbst ausübten und der Krone neue Privilegien verschafften.

So wurden die Kämpfe mit den Ungläubigen für das französische Vasallenthum eine Hauptursache seines Verfalles und seiner Schwäche, für das Königthum ein Mittel seiner Kräftigung, die es mittelbar noch auf eine andere Weise und zwar auch in Folge der Kreuzzüge fand, nämlich durch das Erstarken des Bürgerthums. Dadurch, daß manche Barone aus Geldverlegenheit sich gezwungen sahen, nicht wenigen der vielen reichen Städte die so lange vorenthaltenen städtischen Freiheiten zu verkaufen (wie ja selbst schon die an die Scholle gebundenen Slaven vielfach ihre Freiheit erkaufen), war das Princip der Selbständigkeit der Städte von der Feudalität selbst zugestanden. Das durch Thätigkeit, Reichthum, Intelligenz längst wichtige Bürgerthum entwickelte sich nunmehr unaufhaltsam und rasch. In dem Maße, als die Städte sich mit industriellen, handelreibenden Familien füllten, die durch großen Fleiß zu Vermögen und Bildung gelangten, wuchs auch die Bedeutung und die Kraft des Königthums, denn die aufstrebenden Städte entzogen sich der verhafteten, nur mit Unwillen ertragenen Gewalt des Vasallenthums und stellten sich unter den Schutz der königlichen Macht, die ihnen seit Ludwig's VI. Zeiten die beste Garantie für die Sicherung ihrer Rechte, Freiheiten und Güter bot, die sie gegen die Angriffe der Territorialherren schützte. Diese vermochten die von der klugen Dynastie längst erkannte politische Tragweite der Auferstehung und Erhebung der Städte nicht einzusehen. Sie sahen in der städtischen Bewegung eine Revolte, die sie glaubten mit Gewalt ersticken zu müssen. Der Aristokratie war jeder Fortschritt verhaft: sie hielt mit dem zähen Starrsinn einer stolzen Rasse an dem Grundsatz fest, daß das Eigenthum unbeweglich, daß das Recht des Eigenthums ein Privilegium der Feudalität sei. Dagegen lehnte sich nun mit jugendlicher Kraft das Bürgerthum auf, das die Macht des beweglichen Eigenthums repräsentirte. Es war eine kluge Politik der Krone, in diesem Streite zwischen der Aristokratie und dem Bürgerthum sich grundsätzlich der Städte anzunehmen, durch die königlichen Gerichte möglichst immer zu Gunsten der letzteren zu entscheiden und ihnen ihre Privilegien zu bestätigen. So förderte Philipp August (viel mehr noch als Ludwig VI. und Ludwig VII.), der sich überhaupt durch die wohlwollende Sorge für die materielle Aufbesserung seiner Staaten, insbesondere auch für weitere Aufhebung der Sklaverei auszeichnet, den nationalen Fortschritt, die rapide Entwicklung des Bürgerstandes durch fast hundert, die Organisation städtischer Corporationen sichernde, königliche Verordnungen, welche die praktische Consequenz hatten, daß die von der Landeshoheit befreiten, zur Selbständigkeit gelangten Städte in den unmittelbaren Dienst der Krone traten, der sie bereits durch bedeutende Geldzahlungen und Truppen eine wirksame Stütze wurden. Wir werden später sehen, welche Bedeutung der „dritte Stand“ nachmals, besonders aber unter Philipp dem Schönen, erhalten sollte.

Ich komme hier in möglichster Kürze auf den Charakter der Staatsentwicklung Frankreichs unter Philipp August zurück.

Das im 12. Jahrhundert wegen des geringen Umfanges seiner Domäne noch schwache Königthum hatte unter Philipp August eine materielle Macht erlangt, die der Krone das thatächliche Übergewicht über die territoriale Kraft der Feudalherren sicherte. Allerdings war die Einheit einer centralen, über die ganze

Monarchie gebietenden Staatsgewalt noch keineswegs vorhanden: das Land südlich von der Loire stand noch immer nur mittelbar und zwar fast selbständig (wie wir weiter unten zeigen werden) unter der Oberlehensherrschaft der Krone. Auch war die Machtbefugniß derselben durch die Autonomie der geistlichen und weltlichen Localherrn noch beschränkt. Diese zu beseitigen war noch nicht möglich. Aber Philipp August pflanzte in einen gesicherten, fruchtbaren Boden einen lebensfähigen Keim, er schuf in dem ausgedehnten Krongebiete einen festen Kern für die spätere innerliche Vereinigung der gesamten Monarchie durch eine Institution, welche, „weil sie eine höhere Stufe staatlicher Entwicklung vertritt“, die Zukunft des französischen Staates begründen sollte und in der That den modernen Staat Frankreich möglich gemacht hat. Durch die Einrichtung der Aemter der baillis und prévôts fügt das fruchtbringende Princip der Centralisation des Staates kräftige Wurzeln; die Einstellung königlicher Beamten, welche der strengsten staatlichen Controle unterworfen, daher nur zeitweilig, verantwortlich und absetzbar sind, ist der erste Schritt aus dem Feudalsystem heraus, dessen Grundprinzip stets die unbedingte Erblichkeit der einmal verliehenen Gewalt gewesen war, ist der Ruin der feudalen Constitution des Staates. Mit einem Worte, von Philipp August datirt das „Hauptelement der Staats- und Volksbildung“ Frankreichs, die von Paris, dem historischen Mittelpunkte des Reiches, ausgehende Centralisation des Staates, deren Grundlage das durch Philipp August geschaffene und organisierte legitime Beamtenthum ist. Dieses eben ist das Moment, das, wie Stein (a. a. O. Französische Staats- und Rechtsgeschichte III., S. 10 (11) mit Recht betont, „die Grundlage der inneren französischen Geschichte und den eigentlichen Charakter derselben unter den übrigen Staaten und Völkern Europas bildet und das allein das Verständniß derselben eröffnet.“ Denn das Beamtenthum, die organische Entfaltung des Königthums, ist für dieses das praktische Mittel und Werkzeug geworden, um die früher abgesonderten, unabhängigen und in dieser Unabhängigkeit bei den Landes- und Stammeseigenthümlichkeiten verbliebenen Theile nach und nach ganz zu französischen, die ehemaligen Feudalstaaten dem neuen französischen, monarchischen Staate zu assimiliren, um alle nach und nach zur königlichen Domäne umgewandelten Provinzen der Monarchie als integrale Theile derselben in eine einzige Staatsform zu gießen, sie dem Staate als lebendige Glieder einzubinden und die Bevölkerungen dieser einzelnen Landestheile durch allmäßige Verwischung der localen Unterschiede in wirkliche, nach einer einzigen, einheitlichen Staatsform regierte Franzosen zu machen, kurz einen festen, lebendigen, um das Königthum als Mittelpunkt sich cristallisirenden Staatskörper zu schaffen, eine starke, universale Einheit des Staats- und Volkslebens, eine feste, politisch und militärisch einheitliche Macht zu begründen. Das geschah durch Philipp August's Regierung zunächst in dem nördlich von der Loire gelegenen Kronlande. Dieses bildete er durch sein Beamtenthum zu einem solchen einheitlich organisierten Staate um, dessen einzige Centralgewalt die Krone war. Aber unter seiner Regierung, allerdings mehr durch Zufall, als durch ihre Ein- und Mitwirkung, begann diese Politik des französischen Königthums auch über den Süden Frankreichs ihre Fäden auszubreiten. Die äußere Veranlassung dazu waren die Albigenserkriege, die in so fern äußerst wichtig für die Staatsgeschichte Frankreichs geworden sind.

Das Land südlich der Loire war, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, bis dahin nur dem Namen nach ein Theil der Monarchie gewesen. Der Herzog von Aquitanien und der Graf von Toulouse, mächtige Fürsten, wirklich selbständige Souveräne in ihren ausgedehnten Landen, hatten bislang keine andere Beziehung zu dem capetingischen Königthum gehabt, als daß sie durch das Band der Oberherrschaft der Krone äußerlich an dasselbe geknüpft waren. Die Anerkennung der Souveränität beschränkte sich lediglich auf die Formalität, daß jene Souveräne den Namen des Königs oben auf ihre Urkunden setzten. In Wirklichkeit war der Süden, dessen besonderer Charakter sich aus vorwiegend römischen Elementen herausgebildet hatte, wie auch die dialektische Eigenthümlichkeit der Sprache beweist, dem eigentlich nationalen Lande, dem (um mich so auszudrücken) capetingischen Norden, auch durch den Einfluß Spaniens, mehr und mehr entfremdet worden, so daß er in seiner Isolirung der capetingischen Herrschaft entzogen, für dieselbe verloren schien, besonders da der Unabhängigkeitsgeist der Südfranzosen durch die bei dem vorherrschenden Municipalregime stets reicher gewordene Bürgeraristokratie kräftige Nahrung fand. Ludwig VI. hatte es freilich gewagt, im Namen der Kirche, gegen einen Vasallen des Herzogs von Aquitanien einzuschreiten, aber nur die Autorität der Kirche hatte diesen mächtigen Fürsten daran gehindert, durch Wassergewalt den Grafen von Auvergne gegen den die territoriale

Souveränität der Krone beanspruchenden König zu schützen. Indessen diese vorübergehende, zufällige Thatache war ohne jede nachhaltige Wirkung geblieben: das Land südlich von der Loire, durch Handel, Reichtum und Cultur hervorragend, behielt in seiner Absonderung von dem Norden seine Unabhängigkeit und entwickelte sich selbstständig weiter. Unter Philipp August's Regierung aber kam im Falle der vom Papste befohlenen Verfolgung der legerischen Albigenser, namentlich des Grafen von Toulouse, auch der südliche Theil der Monarchie in nähere Verührung mit dem Norden und mit dem Monarchen selbst. Philipp August betheiligte sich aus Klugheit an dem von den Baronen des nördlichen und mittleren Frankreichs gegen die Albigenser unternommenen Kreuzzuge, in welchem religiöser Fanatismus und provincialer Haß auf einander platzten, nicht. Sogar der wiederholten Aufrückerung des Papstes leistete er keine Folge: er hielt es für eine unverzeihliche Thorheit, sich an die Spitze eines Kreuzheeres gegen seine eigenen Untertanen zu stellen, unter der Leitung von päpstlichen Legaten. Er hätte dadurch, sagt Bouteac (in der interessanten Schrift: *Saint Louis et Alphons de Poitiers*) „seiner höchsten Stellung als König entzagt, was er selbst zum Nutzen der Kirche nicht thun mochte, er hätte sich außerdem dem Hass bei einem Theile seines Volkes ausgesetzt: auch wäre es für die Krone erniedrigend gewesen, das Reich durch eine Armee verwüstet zu sehen, welche nicht der königlichen Autorität gehorchte.“ So hielt sich der Capetinger von einer Unternehmung fern, die seinen dynastischen Bestrebungen nicht diente. Aber die Dynastie hatte das Glück, die Früchte der Ketzerverfolgung zu ernten, die daraus resultirenden Vortheile sich anzueignen, nämlich den größeren Theil des von den Kreuzheeren eroberten Landes als Eigenthum zu erhalten. Das war der Anfang der territorialen Erwerbung auch der südlichen Hälfte des Reiches für die Krone. Von der größten Bedeutung für die Machstellung des Königthums aber war der Umstand, daß, wie in dem englisch-normannischen Conflicte, wiederum die Großen des Reiches selbst die königliche Domäne vergrößerten, indem sie den König aufforderten, als Vollstrecker des kirchlichen Urtheilspruches die Territorien der albigensischen Feudalherren als verwirkte Lehen einzuziehen. Dadurch erhielt die Krone einen gesetzlichen Anspruch auf dieselben. Auf diese Weise hielt sich Ludwig IX. für vollständig berechtigt, die Besitzungen des Grafen Raimund von Toulouse und der anderen legerischen Vasallen zum Eigenthum der Krone zu machen, und wenn er auch aus Großmuth dem deposidirten Grafen von Toulouse einen Theil seines Landes ließ, so war doch den Capetingern der unmittelbare Besitz auch dieses Gebietes auf dem Wege der Stipulation, durch die Vermählung eines königlichen Prinzen mit der Erbin desselben, hinreichend gesichert. Es war überhaupt eine kluge Politik der capetingischen Dynastie, Familienverbindungen als Mittel zur weiteren Vergrößerung ihrer Hauptschaft, besonders auch in Südfrankreich, zu gebrauchen: die Heirath eines Prinzen mit der Tochter des Königs von Aragonien hatte den umstrittenen Besitz der bisher von diesem Könige beanspruchten, nunmehr durch eine bestimmte Grenze von spanischer Oberherrlichkeit abgesonderten Grafschaften des südlichen Frankreichs zur Folge. Die eheliche Verbindung Karl's von Anjou mit der Erbin von Provence wurde Philipp dem Schönen (der auch zuerst die Lösung zum Proteste gegen die Folgen des Theilungsvertrages von Verdun gegeben und, die Tradition des merovingischen Reiches erneuernd, die Rheingrenze verlangt hat) der legitime Titel zur Besitzung Lyon's, dem Anfange zur Annexion der (der Hoheit des deutschen Reiches unterworfenen wichtigen) Provence, die von Ludwig XI. (der auch das Herzogthum Burgund in gleicher Weise seinem Reiche einverleibt hat) nach dem Gesetze des Erbrechts vollzogen wurde, wie später Ludwig XIV. außer Artois und einem Theile von Flandern (der andere fiel an Belgien) die Freigrafschaft Burgund und auch Lothringen und Elsaß auf dem Wege der Eroberung dem französischen Reiche incorporirte, dessen Ostgrenze auf solche Weise der Rhein geworden ist. Daß und wie es den französischen Königen gelang, nachdem im 14. und 15. Jahrhundert auch das früher souveräne Herzogthum Aquitanien ein integraler Theil der Monarchie geworden, nachdem auch der letzte Rest der englischen Besitzungen in Südfrankreich mit der Krone vereinigt war, allmälig alle die durch Ehebündnisse oder durch Usurpation oder durch Eroberung gewonnenen Territorien in die königliche Domäne zu absorbiren und so die Monarchie nach ihrem ganzen Umfange zur Domäne zu machen, dadurch aber einen festen, straffen einheitlichen Nationalitätsstaat zu schaffen, bedarf nach der vorhin gemachten Andeutung keiner weiteren Auseinanderlegung. Die von Philipp August begründete, von seinen staatsklugen und energischen Nachfolgern consequent durchgeführte Staatscentralisation, deren Organ das nach dem strengsten Bureaucratismus systematisch eingerichtete

königliche Beamtenthum war, nivellirte, der absichtlich zur Schau getragenen, von der politischen Klugheit geforderten Schonung der provinzialen Eigenthümlichkeiten ungeachtet, nach vorgeschriebener Schablone alle inneren Ungleichheiten und gestaltete alle Theile der Monarchie in ein harmonisches, einheitliches Ganzes um, dessen einziger Mittelpunkt das Staatsoberhaupt war. Hervorheben möchte ich noch, daß die Centralisation des monarchischen Staates besonders und wesentlich durch das königliche Prinzenthum, so zu sagen die vornehmste Kaste des Beamtenthums, gefördert wurde. Denn darauf beruht das seit Ludwig VIII. von allen französischen Königen befolgte System der Apanagen, welches keinen andern Zweck hatte, als daß die Prinzen des königlichen Hauses, welche laut königlicher Verfügung die alten, feudalen d. h. nationalen Dynastien in den Provinzen erzeugten, die brauchbarsten Werkzeuge im Interesse der königlichen Dynastie und des Reichsoberhauptes sein sollten. Die Verwandtschaft dieser höchsten Beamten des Reiches mit dem königlichen Hause, ihre strenge Unterordnung unter das regierende Familienoberhaupt und ihr eigener Familienvorteil waren das wirksamste Motiv und Mittel, um allmälig in den ihnen verliehenen Ländern, selbst wenn diese den entschiedensten Gegnern der Krone angehört hatten, monarchische und französische Ideen zu verbreiten, sie mit dem monarchischen Regime zu versöhnen und auf solche Weise selbst diejenigen Landestheile, welche dem capetingischen Regiment die meisten Schwierigkeiten bereiteten, vermittelst der Uniformität der Verwaltung in ganz gleichmäßiger Weise nach den Intentionen des Königthums zu französisiren und sie unauflöslich an die Krone zu fetten, der sie im Falle des Aussterbens der apanagirten Familie als unmittelbares Eigenthum vertragsmäßig zufielen. Die Schöpfung neuer Pairien durch Philipp den Schönen sollte diesen obersten Kronbeamten eine nur nominelle Würde verleihen.

Nochmals komme ich auf Philipp August zurück. Das Königthum nahm durch ihn und nach ihm immer mehr den festen Charakter einer wirklich starken, materiellen, praktischen, allgemeinen, centralen Staatsgewalt an, durch welche die Landeshoheit auch der mächtigsten Vasallen ihr Ende finden musste. Der Thron war bereits so festigt, so stark, daß Philipp August selbst es nicht mehr für nöthig hielt, die Nachfolge des Sohnes durch Krönung derselben bei seinen Lebzeiten zu sichern. Die Erblichkeit des Thrones war unzweifelhaft geworden: er bedurfte seiner Garantie seiner Fortdauer mehr. Aber noch fehlte der Krone die praktische Herrschaft außerhalb der Domäne. Noch waren die geistlichen und weltlichen Kronvasallen in ihren Territorien thatsächlich autonome Souveräne, noch besaßen sie wie früher die vollste Selbständigkeit in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit der Verwaltung in ihren Territorien. Philipp August aber fing bereits an, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen, das seit Beginn der Dynastie dominirende feudale Regime durch Reformen zu erschüttern, deren Tragweite Niemand ahnte. Indem er die Großen des Reiches (wie es bei der Verurtheilung Joham's von England geschah) als Pairs in Gerichtshöfen wiederholt um sich berief, verschaffte er der Krone eine politische Thätigkeit, ein sehr dehnbares Herrschermittel, durch welches die Feudalität nach und nach allen Boden unter den Füßen verlieren mußte. Das Resultat dieser Versammlungen der Territorialherren zu Paris, wo diese mit den Vasallen des Kronlandes in geschickter Weise vermengt wurden, waren mehrere auf dem Wege der Gesetzgebung erlassene Verordnungen, welche für die Territorien aller an den Berathungen teilnehmenden Herren, dennach für diese selbst bindende Gesetzeskraft erhielten. Diese königlichen Decrete, welche also, was seit den letzten Capitularien der Karolinger nicht mehr der Fall gewesen war, einen universalen, die Monarchie umfassenden Charakter hatten, sind die ersten Anfänge der fortan sich mehr und mehr entwickelnden legislativen Gewalt der Krone. Der wachsende Einfluß derselben spricht sich deutlich in der Thatache aus, daß in diesen ganz aristokratischen Versammlungen selbst solche königlichen Erlasse sich Geltung verschafften, welche die alten ehrwürdigen Vorrechte des weltlichen Adels verletzten, wenn z. B. das sogenannte Quarantine - le - roi Gesetz (welches Ludwig der Heilige noch mehr verschärzte) die bisherige Selbständigkeit der Barone angriff, indem es ihnen theilweise das Recht des Privatfriedes entzog. Sehr bezeichnend für die damalige Stellung des Königthums zur Feudalität ist auch die öffentliche Erklärung Philipp August's, der König könne und dürfe keinem als Lehensmann huldigen. In ähnlicher Weise wurde gleichzeitig auch der Anfang zur späteren Vernichtung der geistlichen Autonomie gemacht. Dahin zielte die wichtige königliche Verordnung, daß keine Klage von Lehens-

leuten vor einen geistlichen Gerichtshof gebracht werden dürfe, da die Krone darüber zu entscheiden habe. Dadurch wurde die Jurisdicition der geistlichen Aristokratie zunächst beschränkt. Ferner zwang Philipp August durch ein Reichsgesetz die Bischöfe, ihre Vasallenpflichten zu erfüllen oder sich durch Bezahlung einer Geldsumme von denselben zu befreien, insbesondere sich vom Militärdienste loszukaufen. Durch die öffentliche Proclamirung des Grundsatzes aber, daß alle Kirchen des Landes unter dem unmittelbaren Schutze des Königs ständen, begründete er die absolute Unabhängigkeit der Krone von der kirchlichen Gewalt, indem er dadurch eine Erweiterung der königlichen Prärogative herbeiführte, die Philipp der Schöne im Kampfe gegen das Papstthum geschickt genug zu gebrauchen verstand, um die absolute Herrschaft der Krone auch über die Nationalkirche zu erzwingen.

Die von Philipp August begonnenen schöpferischen Reformen setzte Ludwig's des Heiligen erhabener Ehrgeiz (und zwar ohne einen im Voraus gefassten Plan, ohne ein bestimmtes System) auf einer anderen Basis fort, die aber um so mehr ein festes Fundament für den Aufbau und Ausbau des Staates wurde, weil sie auf den Anschauungen der Nation ruhte und in dem Geiste die stärksten Stützen hatte. Das ist der religiöse Charakter der Regierung Ludwig's IX., der den Staat neu gestaltenden Reformen eines Fürsten, der „das Ideal eines christlichen Königs“ zu verwirklichen suchte. Ein solcher König machte die königliche Würde zu einer heiligen Würde, die Niemand mehr anzutasten wagte. „Er verstand es, so friedlich über ein so großes Reich, über so viele und so mächtige Fürsten zu herrschen: das ist nicht die Folge weltlicher Gewalt, sondern einer göttlichen Kraft, nicht strenger Gewaltherrschaft, sondern einer königlichen Milde und Güte und der Treue eines gottesfürchtigen Volkes, welches sich vor anderen durch eine angeborene Liebe zu seinem angestammten Herrn auszeichnet“: in diesem Urtheil eines Zeitgenossen (Wilhelm's von Chartres) spricht sich die Bedeutung und der Erfolg der Regierung dieses Capetingers aus. Ludwig der Heilige ließ den bisherigen staatlichen Zustand seines Reiches, die Feudalmonarchie, bestehen, das war das Prinzip seiner religiös-conservativen Gesinnung, aber diese verlangte zugleich, daß der staatliche Zustand seines Reiches eine bestimmte, unverlegliche Gestalt, eine „legale Existenz“ erhielt. Die Moral des Christenthums, die christliche Gerechtigkeit im höchsten Sinne des Wortes, war das Motiv und die Grundlage der Reformen Ludwig's IX., die sich vermöge ihrer inneren Kraft siegreich und unaufhaltsam vollzogen, ohne daß politische Gewaltmaßregeln nötig wurden. Die Gerechtigkeit sollte und durfte nach der Auffassung dieses Königs, die dem Charakter der Zeit entsprach, nicht der Laune des Zufalles oder der Gewalt Einzelner überlassen sein; sie mußte in einer einzigen, höchsten Autorität eine gesetzmäßige Vertreterin haben; diese höchste Autorität aber konnte nur die Krone sein, deren Mission die Ausübung des göttlichen, vom Christenthum gebotenen Rechtes sei. Das war der Grundsatz, dem jede locale Souveränität unwillkürlich zum Opfer fiel. Die praktische Durchführung dieses Prinzipis aber während der langen Regierungszeit eines solchen Herrschers vindicirte thatächlich der Krone das alleinige, unbestrittene Recht der universalen Souveränität in Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Verwaltung über die ganze Monarchie — sie erzielte die wirksamsten und nachhaltigsten Resultate in der Umgestaltung des Staates.

Es würde zu weit führen, wollte ich diese im Detail beschreiben; es genügt, die Resultate dieser inneren Revolution zu skizziren.

Das System des königlichen Beamtenthums, das als Organ der jede Gesetzmäßigkeit und Ordnung repräsentirenden Krone alle richterliche, polizeiliche, militärische, administrative, so wie auch Finanz-Gewalt in sich vereinigte, breitete sich unter Ludwig's IX. Regierung vermöge ihrer moralischen Macht und in Folge der wirklichen Ausführung des unanfechtbaren Grundsatzes von der höchsten, universalen Autorität der Krone allmälig über das ganze Herrschgebiet derselben, über die ganze Monarchie aus. Die natürliche Consequenz davon war, daß die Localherrscher, für die das Beamtenthum nunmehr gleichsam die Aufsichtsbehörde wurde, die Prärogative, welche ihre Souveränität ausmachte, widerstandslos aufgaben. So verlor die Feudalität prinzipiell und auch thatächlich ihre Unabhängigkeit und Autonomie. Zunächst ging jede locale richterliche Gewalt in die oberste richterliche Gewalt der Krone auf. Die Einrichtung der sogenannten appels so wie der *cas royaux* stellte alle richterlichen Entscheidungen der geistlichen und weltlichen Herren unter die Controle und Revision des königlichen Gerichtshofes, der auf solche Weise die universale Gerichtsbarkeit der Monarchie in sich concen-

trirte. Dieser Gerichtshof, der in der Folge (unter Philipp dem Schönen) den Namen „Parlament“ erhielt, war ein ständiger Gerichtshof: er versammelte sich im Namen des Königs zu amtlich festgesetzten Zeiten. — Die zahlreichen königlichen Verordnungen Ludwig's des Heiligen beweisen hinreichend, in wie ausgedehntem Maße die Krone das Recht der legislativen Souveränität ausübte, deren Thätigkeit sich darin anspricht, daß fast alle Stände in dem schriftlich aufgezeichneten Rechte die Garantie einer geordneten, unparteiischen Rechtspflege erhielten. — Nach dem Beispiele und gemäß der Erklärung des Königs, daß in einem christlichen Königreiche alle Menschen Brüder seien, nahm auch die Aufhebung der Sklaverei einen erfreulichen Fortgang. — Die pragmatische Sanction, die erste Grundlage des französischen Kirchenrechts, modifizierte die Beziehungen der gallicanischen Kirche zu dem Papstthum und schützte sie gegen unberechtigtes Eingreifen desselben. — Die Münzreform bereitete das (später von Philipp dem Schönen usurpierte) ausschließliche Münzrecht der Krone vor.

Es ist bemerkenswerth, daß zur Berathung und Discutirung über das so wichtige Münzgesetz (Privilegium der Präze) Bürger aus Paris und mehreren anderen Städten von der Krone berufen wurden. Das ist der erste Fall, daß Deputirte der Städte zur Theilnahme an der Legislative herangezogen worden sind. Die Thatache selbst findet ihre Erklärung in dem auf dem Gerechtigkeitsinne Ludwig's des Heiligen beruhenden Grundsatz, der die Norm für seine ganze Regierungsweise gewesen ist, es sei jeder Classe der Bevölkerung seiner Monarchie das Recht zuzugestehen, über Erlasses, die ihre Interessen beträfen, um Rath gefragt zu werden. Auf diese Weise begann schon damals das Bürgerthum, das bereits außer den Capitalien territoriales Eigenthum besaß, indem es von dem zum Theil schon verarmten Adel manche Lehen kaufte, das überhaupt von Ludwig dem Heiligen, der Handel und Industrie nach allen Richtungen zu heben suchte, vorzugsweise begünstigt wurde, eine solche Bedeutung, eine solche sociale Stellung zu erhalten, daß ihm die Theilnahme an den politischen Rechten der beiden bisher privilegierten Stände auf die Dauer nicht versagt bleiben konnte. Der „dritte Stand“, nachmals die festste Stütze des Thrones, existierte bereits rechtlich und sollte sich bald auch wirklich in die bestehende Ordnung des Staatslebens als organisches Glied einfügen. — Einen unmittelbaren, in seinen Folgen äußerst wichtigen Gewinn aber zog schon Ludwig's des Heiligen Königthum aus der politischen Bedeutung des Bürgerstandes. Die neue Organisation der Gerichtsbarkeit mußte einen gewaltigen Umschwung der Dinge herbeiführen. Die Feudalherren hatten bei der Entscheidung der Processe keinen andern Grundsatz befolgt und kein anderes Mittel gekannt als das des Recurzes an die Kraft und Gewalt, das seine rechtliche Gültigkeit durch die Wechselseite des Zweikampfes erhielt. Eine regelmäßige, auf gründlicher Untersuchung basirende Handhabung der Gerichtsbarkeit hatte die nur auf den Gebrauch der Waffen eingeschulte stolze Aristokratie nie geübt. Auf dem neuen Rechtsboden, dessen Basis das exacte Studium und die gewissenhafte Anwendung der (besonders durch den Einfluß des Clerus) in Frankreich stets fort dauernden, namentlich aber seit dem 12. Jahrhundert frisch wieder auf lebenden römischen Rechtswissenschaft (vgl. v. Savigny a. a. O. I., 100 ff. III., 75 ff.) war, fand sich die Ignoranz der ritterlichen Herren nicht zurecht. Das Studium von wissenschaftlichen Büchern war ja auch unvereinbar mit dem kriegerischen Sinne der Barone, deren Privilegium es seit alten Zeiten gewesen war, nur das Waffenhandwerk zu treiben; auch waren diese Herren zu stolz, um ihre Speere in Schreibfedern zu verwandeln. Die natürliche Folge war, daß sie, nicht mehr im Stande, ihre Pflichten als Richter zu erfüllen, die Richterstellen an den königlichen Gerichtshöfen aufgaben und den Rechtsgelehrten überließen, welche auf der von Philipp August gegründeten Universität Paris (die überhaupt den wichtigsten Einfluß auf Staat und Kirche ausgeübt hat, vgl. v. Savigny a. a. O. III., 319 ff.) oder auf den durch die juristische Facultät damals noch berühmteren Hochschulen zu Angers und Orleans das römische Recht studirt hatten. Diese Juristen, die „Legisten“, welche aus dem längst durch geistiges Streben und wissenschaftliche Thätigkeit hervorragenden Bürgerstande hervorgingen, waren die „intelligenten“ Werkzeuge der monarchischen Reform in den Gerichtshöfen und besonders später im Parlament. Diese Legisten sind auch die Verfasser des wichtigen französischen, auf Grund des römischen Rechts vorzugsweise redigirten, unter dem Namen der Etablissemens bekannten Rechtsbuches der *coutumes et droits* aus der Zeit Ludwig's des Heiligen. Eben diese Legisten machten auch der gegen das rapide Anwachsen königlicher Macht und gegen die neue Organisation des

Staates ankämpfenden Feudalität gegenüber die Theorie des römischen Imperiums, des Cäesarismus, der absoluten Monarchie ausdrücklich geltend. Ihr Auspruch: Si veut le roi, si veut la loi, wurde für Philipp den Schönen die greifbare Handhabe zur Verwirklichung des Absolutismus der Krone.

Systematisch, planmäßig, rücksichtslos machte dieser ehrgeizigste und energischste aller capetingischen Könige jene Theorie in ihren äußersten Consequenzen praktisch: er gestaltete die frühere feudale Monarchie in die absolute Monarchie thathächlich um. Es wurde seiner Politik nicht mehr schwer, das von seinen Vorgängern bereits angefangene Werk zu vollenden. Mit der Willkür eines Despoten zerbrach er (zugleich mit der Tradition seines Hauses gänzlich brechend) die das Königthum noch einengenden Reste der feudalen Formmen, welche zu beseitigen ein Philipp August und Ludwig der Heilige nicht gewagt hatten, aber auch noch nicht vermocht hätten. Philipp der Schöne vernichtete die Souveränität der Feudalität vermittelst des „dritten Standes“. Die Existenz desselben als eines besonderen, in die bestehende Ordnung des Staatslebens eingreifenden Gliedes, als eines politischen Standes, erkannte er und fortan die Krone durch die definitive Constituirung der Etats-généraux an. Auf dieser beruht die politische Emancipation des dritten Standes, der, den überwiegend großen Theil der Nation umfassend, durch seine Zahl und Bedentsamkeit die Macht der öffentlichen Meinung, die Nation repräsentirt, die, fortan in der Hand eines geschickten, staatsklugen Staatsoberhauptes ein gehorsames, sehr brauchbares Werkzeug der Krone, den Cäesarismus, die Staatsoomnipotenz möglich mache. Ludwig der Heilige hatte zuerst, wie wir gesehen haben, Vertreter einiger Städte um sich berufen. Dieses war aber nur selten, in einzelnen besonderen Fällen, namentlich zur Befirung von Steuern, geschehen. Indem aber Philipp der Schöne zum ersten Male die Vertreter der Städte in die Versammlung der Prälaten und Barone berief, neben denen und mit denen sie als selbständige Corporation, als eigener Stand über eine höchst wichtige politische Angelegenheit (Philipp der Schöne wollte in seinem Streite mit dem Papste Bonifacius VIII. alle seine Untertanen solidarisch für sein Auftreten machen und den Befehlen des Papstes eine imposante Kundgebung der Nation gegenüberstellen, 1302) berieten, schuf er in dem dritten politischen Stande der Staatsregierung einen Factor, dessen erdrückendes Uebergewicht den Willen und die Macht der beiden andern Factoren, der privilegirten Stände, geradezu illusorisch mache. Durch Gewährung von mancherlei Freiheiten, durch massenhafte Baroniierung (die übrigens schon seit Philipp I. üblich geworden war) von Bürgerlichen, durch Berufung nur solcher Deputirten, deren Zustimmung für die Verschläge der Krone der schlaue König im Vorauß gewiß war, wußte Philipp den an sich der Feudalität antipathischen, der Krone sympathischen dritten Stand so für das Königthum zu gewinnen, daß dieses in Wirklichkeit unumschränkt regierte. Die nur in den wichtigsten Staatsangelegenheiten (wie Geldbewilligungen, Entscheidungen über Krieg und Frieden) einberufenen Reichstände hatten thathächlich fast gar keine Bedeutung: sie spielten keine andere Rolle, als daß sie die von den Dienern der Krone im Vorauß redigirten Gesetze durch Namensunterschrift gültig mache. Der König setzte durch, was er wollte. Daher kam es nicht auffallend erscheinen, daß die meisten königlichen Verordnungen (Ordonnances) sogar ohne die wirkliche Zustimmung der Reichstände für die ganze Monarchie Gesetzeskraft erhielten.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß nunmehr die Feudalität vollständig vernichtet war. Die Rechte und Privilegien der beiden Stände, deren Selbständigkeit und Theilnahme an der Regierung das französische Königthum sich Jahrhunderte lang hatte gefallen lassen müssen, annullirte das von nun an dominirende Uebergewicht des die Macht der öffentlichen Meinung, die Nation vertretenden dritten Standes, der selbst aber nur das Werkzeug der siegreichen Politik der Krone war. Philipp der Schöne, Frankreichs König, war durch seine Gewaltherrschaft der wirkliche unumschränkte Monarch des ganzen Reiches geworden. Die stärkste moralische Grundlage aber hatte die absolute Unabhängigkeit und Souveränität der Krone und mit ihr die continuirliche Selbständigkeit der Monarchie in ihrer Totalität durch den Sieg über das Papstthum gewonnen, welcher den Staat von der Bevormundung der Kirche rettete und das Königthum als das politische Haupt auch der nationalen Kirche sanctionirte.

Uebrigens ist für den damaligen politischen Zustand Frankreichs wie für die Stellung Philipp's des Schönen zu seinem Volke wol nichts bezeichnender als die Thatzache, daß trotz der allgemeinen Unzufriedenheit, die des Königs häufige Gewaltthäufigkeiten, besonders die willkürlichen harten Besteueringen, in allen Klassen

der Nation hervorriefen, er in dem Streite mit dem Papstthum die Sympathieen und den Beistand aller seiner Unterthanen, selbst des Clerus, für sich hatte, wie denn auch überhaupt der so gehaftete, aber gefürchtete Herrscher stets auf sein ganzes Volk rechnen konnte, wenn der Ehre der Krone oder der Integrität des Reiches irgend welche Gefahr drohte. Das Nationalgefühl des französischen Volkes hat sich nie verleugnet.

Der absoluten Souveränität der Krone sicherte Philipp der Schöne eine unzertörbare Stabilität durch die auf der zu einem lebendigen Inneneinander greifen der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nötigen abgeschlossenen Concentration beruhende möglichst große Ordnung des Staatsorganismus, den er auf dem von Philipp August und in anderer Weise von Ludwig dem Heiligen betretenen Wege vollendete. Die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung führte zur Organisation des Parlamentes, des souveränen königlichen Appellationsgerichtes in Frankreich. Eine feste Norm der Civilverwaltung des Landes, die genauste Regulirung der Functionen und Pflichten sämmtlicher Beamten war die beste Garantie für eine energische Handhabung der allgemeinen Ordnung im Staate; eine fruchtbringende Einrichtung der Finanzverwaltung insbesondere begründete er nach dem Muster der vortrefflichen Municipalitätsorganisation, auf welche, wie Thierry (*Récits des temps Mérovingiens* S. 204 ff.) genauer auseinandersetzt, die vorzügliche monarchische Verwaltung Frankreichs zurückzuführen ist. Die Integrität der Monarchie nach Außen endlich sicherte Philipp der Schöne durch seine militärischen Reformen, die darauf hinzielten, dem veralteten mangelhaften feudalen Kriegsdienste ein Ende zu setzen und nach dem ausgesprochenen Grundsätze, der König habe das Recht, von jedem seiner Unterthanen den Kriegsdienst zu verlangen, ein Volksheer zu organisiren, das durch die vom ganzen Lande aufzubringenden Steuern unterhalten würde. In der That schuf er schon ein den Zeitverhältnissen entsprechendes modernes Heer, das durch seine neue Organisation ein wesentliches Machtmittel des Thrones und des Staates wurde. Erwähnt sei hierbei schließlich noch, daß er auch den Anfang zur Gründung einer Kriegsmarine gemacht hat.

Das Organisationstalent dieses legten großen, allerdings auch gewaltthätigsten der Capetinger hat einen wohlgeordneten monarchischen Staat geschaffen, den selbst die Schwäche seiner Nachfolger und der dadurch veranlaßte letzte Reactionsversuch der Feudalität gegen den Absolutismus der Krone nicht mehr zu gefährden vermochte: die absolute Monarchie war so fest begründet, daß die Macht der Krone und die Einheit des Staates nicht mehr erschüttert werden konnte. Das erklärt auch die Thronfolge des Hauses Valois.

Aus dem Gesagten erhellt, was die Capetinger in ihren dynastisch-nationalen Bestrebungen zur Befestigung des Königthums und zur Ausbildung der staatlichen Einheit Frankreichs erreicht haben. Den thätighaften Beweis dafür liefert die nächste Zeit selbst, die Geschichte Frankreichs unter den ersten Königen aus dem Hause Valois: trotz des dauernden Unglücks Frankreichs in dem furchtbaren, mehr als hundertjährigen nationalen Kriege mit England, trotz der Unbedeutendheit und Unsäßigkeit Philipp's VI. und seiner nächsten Nachfolger behauptete sich das Königthum und die Einheit des französischen Reiches und Staates. In diesem Kriege, in welchem die noch etwa vorhandene materielle Kraft der Feudalität sich vollends erschöpfte, rettete das Bürgerthum, die Nation Frankreich. Das war das Resultat der nationalen Verdienste der capetingischen Dynastie. Wie wir sahen, hat dieselbe, unter den ungünstigsten Verhältnissen ihre Thätigkeit beginnend, als Frankreich in eine Menge verschiedenartiger, souveräner Feudalstaaten zerbrockt war, das anfangs nur nominelle, kraftlose Königthum schrittweise befestigt, die Feudalität nach und nach geschwächt und vermittelst des zu politischer Selbständigkeit erhobenen dritten Standes vernichtet, durch das souveräne nationale Königthum aber die nationale Entwicklung des französischen Staates begründet: sie hat in der festen Concentration einer immer stärkeren Staatsgewalt, in der allmäßigen Zusammenfügung aller Theile der Monarchie zu einem einheitlichen Ganzen, in dem universalen, souveränen Königthum den Mittelpunkt und Kern für die Ausbildung der politischen und nationalen Einheit des centralisierten straffen Nationalitätsstaates geschaffen: sie hat das Fundament gelegt, auf welchem ein Ludwig XI. den Staat weiter ausbaute, der, kraft seiner inneren Geschlossenheit bereits nach Außen stark genug, um die Vormacht und das Uebergewicht in Europa anstreben zu können, dem Ehrgeize der folgenden Könige, insbesondere einem Ludwig XIV. die Mittel bot, die Grenzen des Reiches zu erweitern, in die Verhältnisse der anderen Staaten Europas einzugreifen, um namentlich das deutsche Reich zu zerrümmern.

Wie das möglich gewesen ist, weiß Jeder. Während Frankreich aus der Anarchie und Schwäche sich zur Einheit und Kraft emporhob, nahm das deutsche Reich leider den entgegengesetzten Verlauf: seine Kraft sank zur tiefsten Schwäche herab. Die Ursachen dieses umgekehrten Prozesses sind bekannt genug wie auch die Ereignisse selbst. In der neuesten Zeit hat der englische Gelehrte Bruce in seiner sehr interessanten Studie „The Holy Roman Empire“ (von Freeman „Historical Essays“ näher beleuchtet) in geistreicher Weise sich darüber ausgesprochen. Beachtenswerth ist auch die „Geschichtliche Entwicklung des staatlichen Rechtszustandes in Deutschland“ von Schulze (in seiner „Einleitung in das deutsche Staatsrecht“. Zweites Buch. Neue Ausgabe 1867). Frankreich erstarke, weil die nationale capetingische Dynastie nur nationale französische Politik trieb, sich um das heilige römische Reich fast gar nicht kümmerte. Aber unter dem Gewichte des erhabneren Diadems der römischen Kaiserkrone verwandelte sich das nach dem Aussterben der Karolinger noch starke deutsche Königreich, die unter den Ottonen tatsächlich noch am meisten einheitliche Macht im westlichen Europa, unvergleichlich mehr geeintigt und stark, als das damalige Frankreich, allmälig in einen der losesten Bundesstaaten. „Wären doch die deutschen Könige wirklich deutsche Könige geblieben und hätten nicht nach der schattenhaften Majestät der römischen Krone gestrebt!“ ruft Freeman mit Recht aus. Die Vereinigung des Königthums mit dem Kaiserthum ist der eigentlichs Grund der Schwächung und endlichen Zerstörung der königlichen Macht in Deutschland, des Zerfalls des deutschen Reiches. Die italienischen Ansprüche der Könige Deutschlands veranlaßten die endlosen italienischen Kriege, in denen das deutsche Königthum seine Kräfte einbüßte, die es den nationalen Interessen des Reiches hätte zuwenden sollen. Diese wurden vernachlässigt. Die innere Desorganisation des Reiches nahm zu. Die Territorialherren usurpirten mehr und mehr die Souveränität — das deutsche Königthum verlor allmälig alle wirsiche Gewalt, alle praktische Bedeutung. — Die andere eigentliche Ursache der Auflösung des deutschen Reiches ist die Thatjache, daß es seit dem Erlöschen der karolingischen Dynastie ein Wahlreich war, während umgekehrt Frankreich sich namentlich auch deshalb consolidirte, weil hier die Krone erblich war und Jahrhunderte lang in demselben Königshause continuirlich erblich blieb, wie wir gesehen haben. Weshalb das der Fall war und wie das geschah, ist oben gezeigt worden. Die großen Vasallen Frankreichs fanden das capetingische Königthum so schwach, daß sie nicht daran dachten, ihm die auf der Erblichkeit der Lehen basirende Erblichkeit der königlichen Würde und des territorialen Eigenthums zu entziehen. Die deutschen Vasallen dagegen suchten aus Selbstsucht das aufangs so starke Königthum durch die Wahlmonarchie zu schwächen, und dabei kam die kaiserliche Politik der Könige dem Particularismus trefflich zu Statten. Es war auch ein großes Unglück für Deutschland, daß gerade die großen Dynastien, die durch die Wahl auf den Thron berufen wurden, die Dauer verhagt war, indem sie schon mit der zweiten oder dritten Generation ihr Ende fanden. Und die größten Könige aus diesen Dynastien, welche das Königthum hätten kräftigen können, untergruben dasselbe durch die unseligen Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum. Man denke aber auch an Heinrich IV. Welcher Contrast zu Philipp dem Schönen! Nach dem Erlöschen der schwäbischen Dynastie kam das Interregnum. Die Anarchie während desselben erschütterte die Macht des Königthums gänzlich. Das Nationalgefühl und der Patriotismus der Deutschen aber spricht sich genugsam darin aus, daß man an ausländische Fürsten den deutschen Thron gewissermaßen verkaufte, welchen die deutschen Fürsten selbst verschmähten, weil er so schwach war. Seitdem aber der Egoismus der deutschen Fürsten die Wahl selbst keiner Dynastie mehr duldet, sondern nur die eines stets wechselnden, neuen Kaisers zugab, verlor die Machtstellung des deutschen Königthums durch die natürliche Folge dieser Operation geradezu jeden Halt. Denn jeder Kaiser dachte fortan nur an die Vergrößerung seiner eigenen Hausmacht, nicht an die Aufrechthaltung der Würde seiner Krone. Während in Frankreich die Krone die erledigten oder verwirkten Lehen zur Erweiterung der königlichen Domäne verwandte, dienten in Deutschland solche Lehen nur dazu, „Fürstenthümer für Söhne zu werden, deren Succession auf den Thron ungewiß war. Auch wurde die Wahl eines jeden Kaisers durch Concessionen an die Kurfürsten erkauft“ (Bruce). Die luxemburgische Dynastie concentrirte ihre Interessen vorzugsweise auf außerdeutsches Gebiet. Die wiederholten früheren Kämpfe zwischen verschiedenen Kronprätendenten hatten die Einheit und Kraft Deutschlands gewiß nicht gefördert. Das thaten auch die Hussitenkriege nicht. Damit wurde die Krone allerdings wieder erblich und blieb erblich. Das Haus Habsburg sollte durch seine territoriale Macht das deutsche Reich retten, die Würde der deutschen Krone wiederherstellen. Das war an sich

sehr schwer, wurde aber unmöglich in Folge der Unfähigkeit und der undeutschen, der Haushaltung der habsburgischen Kaiser, die, nur auf die Vermehrung eines immer größeren Familienbesitzes, auf die Begründung einer Weltmonarchie bedacht, Deutschlands Interessen nur schädigten. So erlag das Reich, dem schon Jahrhunderte lang Einheit und Kraft fehlte, den Intrigen und der Übermacht Frankreichs im dreißigjährigen Kriege.

Das mittelalterliche deutsche Reich ist zu Grunde gegangen, weil es ihm an einer dauernden, erblichen, nationalen Dynastie, wie die capetingische in Frankreich war, weil es ihm an einem nur nationale Interessen verfolgenden Königthum gefehlt hat, das im Stande gewesen wäre, die innere Desorganisation des Reiches zu verhindern, die aufstrebende Macht der Fürsten zu brechen und dadurch die nachmalige Bielherrigkeit im ersten Wachsthum zu unterdrücken. Die Selbstsucht der deutschen Aristokratie, die habsburgische Dynastie und die confessionelle Spaltung mit dem traurigen Religionskriege im Gefolge, das sind die letzten Ursachen der äußeren Auflösung des innerlich schon längst zerfallenen deutschen Reiches, welches seit dem westfälischen Frieden eine Scheinexistenz geführt hat, bis das morsche Staatsgebäude unter Frankreichs Gewalttherrschaft völlig zusammenbrach.

Die alte Schmach zu tilgen, die Wirkungen des westfälischen Friedens zu beseitigen, die weltgeschichtlichen Frevelthaten, die seit Jahrhunderten Frankreich an Deutschland verübt hat, zu sühnen, des Erbfeindes Übermacht zu brechen, Deutschland in wirklich staatlicher Einheit und Kraft sich selbst wiederzugeben und es auf den Höhepunkt seiner staatlichen Entwicklung zu führen, das ist in unsern Tagen demjenigen Staat beschieden gewesen, dessen Entwicklung von seinen ersten Anfängen an in manchen Phasen einige Ähnlichkeit mit Frankreichs Staatsentwicklung hat. Es sieße sich mehr als eine Parallele in der Geschichte der staatlichen Gestaltung (Preußens und) des neuen deutschen Reiches und des capetingischen Frankreichs trotz der großen inneren und äußeren Verschiedenheit beider Reiche finden. Bedenfalls haben, wie in Frankreich nur die Capetinger, so in Deutschland nur die Hohenzollern den Beruf gehabt und auch erfüllt, einen allmäßig fortschreitenden nationalen Staat zu schaffen. Der eine gehört allerdings mehr der Vergangenheit, der andere der Gegenwart und Zukunft an.

Dr. Heuer.